

VERHANDLUNGSSCHRIFT

über die

SITZUNG

des

GEMEINDERATES

am 01.10.2018
Beginn: 19:00 Uhr
Ende: 21:19 Uhr

im Sitzungssaal des Rathauses.
Die Einladung erfolgte am 26.09.2018

Anwesend waren:

Bürgermeister Herbert Janschka
Vizebürgermeisterin Dr. Elisabeth Kleissner
die Mitglieder des Gemeinderates

- | | | | |
|-----|--------------------------------------|-----|------------------------------------|
| 1. | gf GR Robert Stania | 16. | GR Ing. Reinhard Tutschek |
| 2. | gf GR Erhard Gredler | 17. | GR Ing. Wolfgang Tomek |
| 3. | gf GR ⁱⁿ Britta Dullinger | 18. | GR ⁱⁿ Regina Keibbinger |
| 4. | gf GR Werner Heindl | 19. | GR Herbert Kammer, MBA |
| 5. | gf GR DI Norman Pigisch | 20. | GR ⁱⁿ Irene Orchard |
| 6. | gf GR ⁱⁿ Ingrid Sykora | 21. | GR Michael Gnauer |
| 7. | gf GR Ing. Christian Wöhrleitner | 22. | GR MMag. Christian Fischer |
| 8. | GR ⁱⁿ Ingrid Lorenz | 23. | GR Philipp Kocher |
| 9. | GR Richard Baumann (ab 19:18 Uhr) | 24. | GR ⁱⁿ Gabriela Janschka |
| 10. | GR ⁱⁿ Eva Wetsch | | |
| 11. | GR ⁱⁿ Sandra Kopecky | | |
| 12. | GR Ing. Karl Köckeis | | |
| 13. | GR Clemens Bernreiter, MSc | | |
| 14. | GR DI Otto Kleissner | | |
| 15. | GR Nikolaus Patoschka | | |

Anwesend waren außerdem:

- | | |
|----------|----------|
| 1. ----- | 3. ----- |
| 2. ----- | 4. ----- |

Entschuldigt abwesend waren:

- | | |
|----------------------------------|--|
| 1. gf GR Dr. Spyridon Messogitis | 5. GR ⁱⁿ Constanze Schöniger-Müller |
| 2. gf GR Andreas Grundtner | 6. GR Richard Baumann (bis 19:18 Uhr) |
| 3. gf GR Michael Dubsy | 7. GR Markus Neunteufel |
| 4. GR Werner Bechtold | 8. GR ⁱⁿ Monika Waldhör |

Nicht entschuldigt abwesend waren:

- | | |
|----------|----------|
| 1. ----- | 3. ----- |
| 2. ----- | 4. ----- |

Vorsitzender: Bürgermeister Herbert Janschka
Schriftführer: Ulrich Mazuheli, MBA MPA

Die Sitzung war öffentlich.
Die Sitzung war beschlussfähig.

Tagesordnung:

Begrüßung der Anwesenden und Feststellung der Beschlussfähigkeit

**A) Genehmigung der Protokolle der letzten Sitzung vom 20.08.2018
gem. § 48 Abs. 3 NÖ Gemeindeordnung**

B) Berichte des Bürgermeisters und der geschäftsführenden Gemeinderäte

C) Bericht über die Sitzung des Prüfungsausschusses vom 26.09.2018

D) Ergänzungswahlen Gemeinderatsausschüsse

E) Allfälliges/Anfragen

F) Beschlussfassung über:

- 1) Umwidmungen
- 2) Subventionen
- 3) Subventionen – Mietrefundierung
- 4) Subvention Jugend-Rotkreuz-Wiener Neudorf
- 5) Aufzugsmodernisierungen samt Abschluss von Wartungsverträgen
 - a) Brauhausstraße 5/4
 - b) Brauhausstraße 8/1
- 6) "Mein Körper gehört mir" - theaterpädagogisches Programm für die Volksschule für 2019
- 7) Grippeimpfaktion mit Umwidmung
- 8) Osterschikurs
- 9) Sicherheitskonzept - Beauftragung Modul II
- 10) Förderung ABA BA 10 – Annahme
- 11) Förderung ABA BA 11- Annahme
- 12) Änderung Nr. 2018-1 Raumordnungsprogramm und Bebauungsplan

- 13) Vereinbarung Wien Süd ehemalige Kammfabrik
- 14) Umgestaltung Rathaus: Aufträge Bauaufsicht Hochbau und HKLS, Bauaufträge
- 15) KG Am Anningerpark: Planungsauftrag zur Errichtung von Gruppe 5 und 6 – Umwidmung
- 16) Jugendplatz Wartung der Anlagen und Zaunsicherung – Umwidmung
- 17) Eumigmuseum Eingangs- und Vorplatzgestaltung Aufträge – Umwidmung
- 18) Baumpflanzungen zum Pilotprojekt Bäume mit Mehrwert, Aufträge, Umwidmung
- 19) Saisonbepflanzung Herbst 2018, Auftrag
- 20) Fußgänger- und Radfahrerleitsystem - Grundsatzbeschluss und Auftrag
- 21) Ankauf Radabstellboxen
- 22) Bestandserhebung und Kamerabefahrung Kanalanlage Lindenweg
- 23) Dienstpostenplan
- 24) Dringlichkeitsanträge

G) Beschlussfassung über:

Nicht öffentlicher Teil (gem. §47 Abs. 3 der NÖ GO)

Siehe Protokoll über den nicht öffentlichen Teil.

**A) Genehmigung der Protokolle der letzten Sitzung vom 20.08.2018
gem. § 48 Abs. 3 NÖ Gemeindeordnung**

Die Protokolle werden genehmigt.

B) Berichte des Bürgermeisters und der geschäftsführenden Gemeinderäte

Bürgermeister Herbert Janschka berichtet über

den Terminplan der Gemeinderatssitzungen für kommendes Jahr, dieses Jahr zeitig, da mit Ende Juni die Bausperre ausläuft und bis dahin noch einige Termine mit den Raumplanern einzuhalten sind.

über den Austausch der öffentlichen Beleuchtung im Ort auf LED. Diesbezüglich gibt es in den nächsten Tagen Anrainerbesprechungen zum Austausch der Peitschenlampen in der Grillparzergasse, im Waldmüllerweg und in der Laxenburger Straße. Mit der Bevölkerung gemeinsam wird erarbeitet, wo genau die Beleuchtung hinkommen soll.

den Auszug der zweiten Familie aus dem Mobiki mit Ende Oktober. Fam. Lintner hat stellvertretend für die Pfarre Wiener Neudorf ersucht, beiliegenden Bericht dem Gemeinderat weiterzugeben. Bürgermeister Herbert Janschka verliest den beiliegenden Bericht.

die Kriminalstatistik 2017 (Bericht beiliegend).

den gestrigen, letzten Badetag sowie die Teichreinigung durch den Tauchverein.

den B17 Tunnel. Mit den Experten und Beamten sind die Gespräche fertig – nächste Woche beginnen die Finanzverhandlungen mit Landesrat DI Schleritzko.

ein Thema der letzten Gemeinderatssitzung, die Amtsübergabe von Amtsleiterin Reinsperger an Amtsleiter-Stellvertreter Mazuheli. Es gab eine Liste mit 34 offenen Punkten von Amtsleiterin Reinsperger, die an Amtsleiter-Stellvertreter Mazuheli übergeben worden sind. Das allermeiste betraf Internas, ein paar Punkte haben den Gemeinderat betroffen, natürlich wurden die Punkte durch die Verwaltung abgearbeitet. Bürgermeister Herbert Janschka berichtet über die einzelnen Punkte. Es gab eine Verordnungsprüfung der Wasserabgabenordnung. Bürgermeister Janschka betraut den geschäftsführenden Gemeinderat für Ver- und Entsorgung mit diesem Thema.

Bürgermeister Herbert Janschka ersucht um Löschung des Posting von geschäftsführenden Gemeinderat Ing. Christian Wöhrleitner in den sozialen Medien, betreffend des Abdruckes der Beginnzeit des Oktoberfestes am Lindenweg in der Gemeindezeitung, da die abgedruckte Beginnzeit seitens des Gemeinderates Neunteufel bei der Gemeinde auch so beantragt wurde.

Vizebürgermeisterin Dr. Elisabeth Kleissner berichtet über

die beim europäischen Radgipfel in Salzburg erhaltene Auszeichnung der Republik Österreich, Ministerium für Nachhaltigkeit, für den fertiggestellten Teil der Hauptstraße

zwischen Schloßmühlgasse und Linkegasse. Der Radweg auf der Hauptstraße ist ein europäisches Vorzeigeprojekt – er verbindet die Steigerung der Lebensqualität mit Klimaschutz. Das Radwegstück wird 2,4 Tonnen Co2 pro Jahr einsparen.

Gemeinderat Richard Baumann betritt um 19:18 Uhr den Sitzungssaal.

die erhaltene Auszeichnung des VCÖ (Verkehrsclub Österreich) für das faire Mobilitätskonzept „Aus der Umweltnot zur Klimatugend“ – den Generalverkehrsplan. Auch hier wird Steigerung der Lebensqualität mit Klimaschutz verbunden.

den Mobilitäts-, Sozial- und Gesundheitstag.

die Demonstration zu „Tempo 80“. Es waren nicht alle Gemeinderäte bei der Demonstration anwesend. Im Rahmen der Aktionspläne Umgebungslärm, welche seitens der Gemeinde an EU, Ministerium und Land geschickt werden, gibt es per Gesetz den Ballungsraum Wien, zu der auch Wiener Neudorf gehört. In diesem Ballungsraum gibt es 51 km Autobahn, davon sind alle beschränkt auf 80 km/h, mit Ausnahme der 2 Kilometer an Wiener Neudorf vorbei. Dieser Missstand muss behoben werden.

die Lichtverschmutzung in Wiener Neudorf. Es werden über 1.000 Leuchten umgestellt, davon werden 829 in der Nacht abgesenkt. Die Verkehrssicherheit wird gegeben sein, es werden keine Bereiche mehr ausgeleuchtet, die unnötig sind. Es wird warm-weiches Licht mit 3000 Kelvin verwendet, dieses zieht weniger Insekten an und wird von den Menschen als sehr angenehm empfunden.

Prof. Florineth hat gebeten, dass er gemeinsam mit Birdlife Österreich Eisvogel-Bruthöhlen an den Steilhängen vom Mödlingbach installieren möchte und haben diesbezüglich die Gemeinde um ihre Unterstützung ersucht.

Geschäftsführender Gemeinderat Robert Stania berichtet über

den guten Weg der Flüchtlingspolitik in Wiener Neudorf und bedankt sich diesbezüglich bei der Kirche Wiener Neudorf und SOS Kinderdorf (GR Michael Gnauer).

den Sicherheitsgipfel sowie die Einbruchstatistik und bedankt sich diesbezüglich bei Polizeikommandant Haselbacher. Die Einbruchstatistik fällt durch verstärktes Auftreten der Polizei sowie die derzeit stattfindenden Grenzkontrollen so positiv aus.

die Veranstaltung zur Aufnahme in die E5 Gemeinden am 14.9.2018 in Zwentendorf und bedankt sich bei Frau Andrea Spies für die Erstellung der Energieberichte.

den Mobilitäts-, Sozial- und Gesundheitstag am 16.9.2018 mit dem Blutspendebus des Roten Kreuzes. Die Zusammenlegung dieser Tage erfolgte aufgrund der großen Synergien. Es gab viele Organisationen mit Informationen vor Ort, dies fand großen Anklang.

die Pflegeberatung von Frau Tauschek, die bereits über 100 mal in Anspruch genommen wurde. Es wird auch ein Heimservice angeboten. Die Beratung gibt einen generellen Überblick über alle vorhandenen Angebote.

das Pilotprojekt „Besuchs- und Sozial-Dienst“, bei welchem seitens der Gemeinde eine Grundversorgung hergestellt wird, im Sinne dessen, dass die betroffenen Personen besucht werden und festgestellt wird, ob alles in Ordnung ist. Es wird diesbezüglich noch eine Umfrage mit den betroffenen Personen geben.

C) Bericht über die Sitzung des Prüfungsausschusses vom 26.09.2018

Gemeinderat Ing. Reinhard Tutschek berichtet über die Sitzung des Prüfungsausschusses.

Bürgermeister Herbert Janschka gibt diesbezüglich bekannt, dass das Inhalatorium ab Donnerstag für die Bevölkerung zur Verfügung steht.

D) Ergänzungswahlen Gemeinderatsausschüsse

Siehe beiliegende Niederschrift.

E) Allfälliges/Anfragen

Vizebürgermeisterin Dr. Elisabeth Kleissner berichtet, dass das Inhalatorium oben noch offen ist - es kommt oben noch eine Verglasung.

F) Beschlussfassung über:

1) Umwidmungen

Bürgermeister Herbert Janschka stellt folgenden Antrag:

„Der Gemeinderat der Marktgemeinde Wiener Neudorf beschließt folgende Umwidmungen:

- 1. 1/820-617, Wirtschaftshof, Instandhaltung Fahrzeuge, nicht vorhersehbare Reparaturen, von 1/831-614, Teich, Instandhaltung Gebäude, € 16.000,-*
- 2. 1/815-710, Park- u. Gartenanlagen, öffentliche Abgaben, Bewässerung Grünflächen, von 2/941+860, Sonst. Finanzzuweisungen, € 18.300,-*
- 3. 1/015-4281, Smart Card, 2.TB 2017 GVAM erst 2018 verrechnet, von 1/016-0421, Software, € 19.000,-*
- 4. 1/820-631, Bauhof Telefongeb., Erweiterung Telefonanlage, Internet, von 1/016-0421, Software, € 2.800,-*
- 5. 1/381030-616, FZZ, Instandhaltung Maschinen, Rep. Bodenreinigungsgerät, Service Traktor u. Rasenmäher, von 1/016-642, EDV Beratungs- u. Schulungskosten, € 1.000,-*
- 6. 1/852-631, AWZ Telefongeb., Kabelplus Internet, von 1/016-642, EDV Beratungs- u. Schulungskosten, € 600,-*
- 7. 1/429-7284, Pensionistenausflug, Getränke-Konsumation, von 1/789-7751, Nahversorgerförderung, € 6.700,-*
- 8. 1/439-7681, Kostenersatz Tagesmütter, Nachverrechnung 2017, von 1/941+860, Sonst. Finanzzuweisungen, € 2.400,-*

9. 1/817-610, Instandhaltung Friedhof, Übernahme von Gräbern, von 1/259-768050, Jugendveranstaltungen, € 5.000,-
10. 1/853-700, Wohn- u. Geschäftsgebäude Verwaltungskosten, von 2/853+8171, Wohn- u. Geschäftsgebäude Verwaltungskosten, € 4.059,96
11. 1/212-752, Beitrag Hauptschulgemeinde MÖ, von 1/852-752, Beitrag an Gemeindeverband f. Abfallbeseitigung, € 2.900,-
12. 1/2405-631, Kiga Anningerpark, Telefongebühren, von 1/016-642, EDV Beratungs- u. Schulungskosten, € 2.000,-
13. 1/853-7001 Wohn- u. Geschäftsgebäude, Betriebskosten Leerwohnungen, von 1/853-614, Wohn- u. Geschäftsgebäude, Instandhaltung Gebäude, € 3.500,-
14. 1/320-728, Musikschule, Veranstaltungen, umb. Gemeindeeigene Veranstaltungen, von 1/120-728, Sicherheitskonzept, € 2.500,-
15. 1/211-614, Volksschule, Instandhaltung Gebäude, Mehraufwand Wartung Haustechnik, von 1/120-728, Sicherheitskonzept, € 6.000,-
16. 1/2403-614, Küche, Instandhaltung Gebäude, Mehraufwand Anschluss neuer Herd, von 1/120-728, Sicherheitskonzept, € 2.000,-
17. 1/381030-614, Freizeitzentrum, Instandhaltung Gebäude, Drucksteigerungspumpe, von 1/381030-610, Freizeitzentrum, Instandhaltung Außenanlagen, € 12.000,-
18. 1/639-613, Wasserläufe Instandhaltung, Sicherung Mödlingbach Bereich Mühlgasse, von 1/851-752, Kläranlage Mödling, € 14.000,-
19. 1/815-613, Klostermauer, Mehraufwand Maurerarbeiten, von 1/381030-610, Freizeitzentrum, Instandhaltung Außenanlagen, € 6.900,-
20. 1/853030-614, Haus Parkstr. 6, Instandhaltung Gebäude, Reparatur Heizkörper und WC-Anlage, von 1/853030-043, Haus Parkstr. 6, Betriebsausstattung, € 1.100,-
21. 5/2691-050, Jugendeinrichtungen, Zufahrtsbeschränkung Poller, von 5/2691-010, Jugendhaus, € 2.000,-
22. 5/381030-010, Freizeitzentrum, Stufenweise Sanierung, Hütte Sommerkantine, von 5/2691-010, Jugendhaus, € 2.300,-
23. 5/852-050, Abfallwirtschaftszentrum, Umbau, Mehrkosten, von 5/2691-010, Jugendhaus, € 20.000,-
24. 1/381020-043, sonst. Kulturelle Aktivitäten, Anschaffungen, von 1/381020-618, Instandhaltung von Veranstaltungseinrichtungen, € 1.500,-
25. 1/015-4573, Internet, Nutzungsentgelt Amtsweg, von 2/381020+8102, Erlöse Kultur ABO, € 900,-
26. 1/015-729, Öffentlichkeitsarbeit, Mehraufwand Binder, von 2/381020+8102, Erlöse Kultur ABO, € 3.500,-
27. 1/815-6101, Waldl, Bausicherungsarbeiten, von 1/381030-610, Veranstaltungs- u. Kulturzentrum, Instandhaltung Außenanlagen, € 10.800,-.

Der Antrag wird mit Stimmenmehrheit (17:9; dagegen Fraktion SPÖ) angenommen.

2) Subventionen

Gemeinderat Michael Gnauer stellt folgenden Antrag:

„Der Gemeinderat der Marktgemeinde Wiener Neudorf beschließt, nachstehende Subventionen zu gewähren. Die Voraussetzung zur Auszahlung an einen Verein ist ein aktueller Vereinsregisterauszug aus welchem die gültige Bestellung der Vereinsorgane ersichtlich ist.

ASKÖ (05 06 2018 Volksheimmiete)

€ 400,- (bisher 2018 € 5.900,-)

| | |
|---|------------------------------------|
| <i>BH Mödling Ferienaktion 2018 „Ferien sind für alle da“</i> | € 1.000,- (bisher 2018 € 000,00) |
| <i>Sportunion (05 06 2018 Volksheimmiete)</i> | € 900,- (bisher 2018 € 8.650,-) |
| <i>MV Lyra 2.Sondersubvention Jubiläumsfest 2018</i> | € 2.500,- (bisher 2018 € 35.256,-) |
| <i>NÖ Berg- und Naturwacht</i> | € 200,- (bisher 2018 € 000,00) |
| <i>Bridgesportclub Jahressubvention 2018</i> | € 500,- (bisher 2018 € 000,00) |
| <i>Erster Österr. Arbeiter-Briefmarkensammler-Verein Sektion Wiener Neudorf Miete Volksheim 04 – 06 2018)</i> | € 300,- (bisher 2018 € 650,-) |
| <i>Pensionistenverband Wiener Neudorf (Volksheimmiete 2. Quartal 2018)</i> | € 2.000,- (bisher 2018 € 10.000,-) |
| <i>1.Wiener Neudorfer Faschingsgilde Jahressubvention 2018</i> | € 2.000,- (bisher 2018 € 000,00) |
| <i>Volksheimverein 50 Jahre Jubiläum Sondersubvention 2018</i> | € 2.000,- (bisher 2018 € 000,00) |
| <i>Sing mit Runde 40 Jahr Jubiläum Sondersubvention 2018</i> | € 800,- (bisher 2018 € 500,00)“ |
| <u>VA-Stelle: HK 1/061000-777000 VA-Betrag: € 365.000,00 Frei: € 109.953,47</u> | |

Der Antrag wird einstimmig angenommen.

3) Subventionen – Mietrefundierung

Gemeinderat Michael Gnauer stellt folgenden Antrag:

„Der Gemeinderat der Marktgemeinde Wiener Neudorf beschließt, folgende Mietrefundierungs-Subventionen zu gewähren. Die Voraussetzung zur Auszahlung an einen Verein ist ein aktueller Vereinsregisterauszug aus welchem die gültige Bestellung der Vereinsorgane ersichtlich ist.

| | |
|---|------------------------------------|
| <i>SC Aktivty (Boccia- /Tischtennisturnier 04 2018)</i> | € 600,- (bisher 2018 € 1.974,00) |
| <i>Sportunion 2. Quartal 2018</i> | € 2.550,- (bisher 2018 € 4.980,00) |
| <i>ASKÖ 2. Quartal 2018</i> | € 300,- (bisher 2018 € 660,00) |
| <i>Hockeyclub Wiener Neudorf 2. Quartal 2018</i> | € 360,- (bisher 2018 € 25.800,00) |
| <i>NV Squashunion 2. Quartal 2018</i> | € 2.520,- (bisher 2018 € 4.980,00) |

MV Lyra 2. Quartal 2018

€ 2.160,- (bisher 2018 € 6.996,00)“

VA-Stelle: HK 1/061000-777100 VA-Betrag: € 167.500,- Frei: € 56.485,80**Der Antrag wird einstimmig angenommen.****4) Subvention Jugend-Rotkreuz-Wiener Neudorf**

Geschäftsführender Gemeinderat Robert Stania stellt folgenden Antrag:

„Der Gemeinderat der Marktgemeinde Wiener Neudorf beschließt eine Subvention in der Höhe von € 3.000,00 für die neu gegründete Jugendgruppe Wiener Neudorf des Österreichischen Roten Kreuzes, als Unterstützung für die Umgestaltung des Gruppenraumes, um diesen jugendfreundlich zu adaptieren.“

VA-Stelle: 1/530-728VA-Betrag: 3.500,00frei per 17.09.: 3.500,00**Der Antrag wird einstimmig angenommen.****5) Aufzugsmodernisierungen samt Abschluss von Wartungsverträgen**

Geschäftsführender Gemeinderat Robert Stania stellt folgende Anträge:

a) Brauhausstraße 5/4

Sachverhalt:

Gemäß Befund der TÜV Austria Services GmbH vom 28.9.2017 ist für den Personenaufzug des gemeindeeigenen Wohngebäudes Brauhausstraße 5/4, 2351 Wiener Neudorf, Baujahr 1969 (Hersteller Wertheim) unter Hinweis auf die maßgeblichen Bestimmungen der NÖ Aufzugsordnung 2016 und der NÖ Aufzugsverordnung 2017 eine sicherheitstechnische Überprüfung notwendig. Mit 26.6.2018 hat TÜV Austria Services GmbH auftragsgemäß einen 30-seitigen Bericht über die sicherheitstechnische Überprüfung dieser Aufzugsanlage nach ÖNORM B2454-1 erstellt. Dieser Bericht wurde der seit vielen Jahren mit der Betreuung dieses Personenaufzuges beauftragten Otis GmbH mit Sitz in Modecenterstraße 17, 1110 Wien, FN 113247s, Zweigstelle 2351 Wiener Neudorf, IZ-NÖ-Süd, Straße 2a, Objekt M39/II, vorgelegt. Otis GmbH hat sodann mit Schreiben vom 23.8.2018 ein Angebot zur Behebung der von TÜV Austria Services GmbH ausgewiesenen Mängel und zur Umsetzung der Modernisierungsempfehlungen zum Preis von EUR 11.500,- zzgl. Umsatzsteuer (unter Berücksichtigung eines Nachlasses von brutto EUR 3.600,-) gelegt. Mit Schreiben vom 30.8.2018 bietet Otis GmbH zusätzlich den Abschluss eines dem Stand der Technik entsprechenden Servicevertrages (= Vollwartungsvertrag) mit Laufzeit von zehn Jahren zu einem Jahrespauschalpreis von EUR 4.755,36 zzgl. USt an. Festzuhalten ist, dass sich durch die Modernisierungsmaßnahmen neue Anforderungen für einen Wartungsvertrag stellen.

Mit Schreiben von jeweils 19.9.2018 wurden sodann die Marktteilnehmer Schindler Aufzüge und Fahrtreppen GmbH (fortan Schindler) mit Sitz in Wienerbergstraße 21-25, 1100 Wien, FN 291811i, und die Haushahn Aufzüge GmbH (fortan Haushahn) mit Sitz in Wienerbergstraße 25, 1100 Wien, FN 79876s, unter Anschluss des 30-seitigen Berichtes der TÜV Austria Services GmbH und sinngemäßer Wiedergabe der Leistungsbeschreibung gemäß Anbot der Otis GmbH eingeladen, ein unverbindliches Vergleichsanbot bis spätestens 25.9.2018, 10.00 Uhr, zu legen. Haushahn hat mit E-Mail

vom 25.9.2018, 8.15 Uhr, mitgeteilt, dass aus Kapazitätsgründen ein Anbot diesmal nicht abgegeben werden kann. Schindler hat mit E-Mail vom 25.9.2018, 10.49 Uhr, die offengelegte Leistungsbeschreibung mit einem Pauschalpreis von EUR 15.000,-- verspätet ausgepriesen. Zu den ausdrücklich offengelegten Konditionen eines Servicevertrages hat sich Schindler nicht geäußert.

Es ergeht daher folgender Antrag:

„Der Gemeinderat der Marktgemeinde Wiener Neudorf beschließt hinsichtlich des gegenständlichen Personenaufzuges Brauhausstraße 5/4, 2351 Wiener Neudorf, den Bürgermeister zu ermächtigen,

- 1.) die Otis GmbH mit den in dem, diesem Antrag beiliegenden Angebot Nr. 32T354950S Anlagen Nr. D7496 ausgewiesenen Maßnahmen zu einem Preis von € 11.500,00 zzgl. USt zu beauftragen und*
- 2.) mit der Otis GmbH den diesem Antrag beiliegenden Servicevertrag Nr. WV015976_2.2 mit jährlich anfallenden Kosten in Höhe von € 4.755,36 zzgl. USt abzuschließen.“*

Gegenantrag

Geschäftsführender Gemeinderat Ing. Christian Wöhrleitner stellt den Gegenantrag, *die Höhe der Vollwartungskosten entweder in einem Ausschuss überprüfen zu lassen bzw. nochmals entsprechend zu verhandeln.*

Bürgermeister Janschka erteilt geschäftsführenden Gemeinderat Ing. Christian Wöhrleitner das Mandat das Angebot nachzuverhandeln.

Abänderungsantrag

Bürgermeister Herbert Janschka stellt folgenden Abänderungsantrag:

„Der Gemeinderat der Marktgemeinde Wiener Neudorf beschließt hinsichtlich des gegenständlichen Personenaufzuges Brauhausstraße 5/4, 2351 Wiener Neudorf, den Bürgermeister zu ermächtigen,

die Otis GmbH mit den in dem, diesem Antrag beiliegenden Angebot Nr. 32T354950S Anlagen Nr. D7496 ausgewiesenen Maßnahmen zu einem Preis von € 11.500,00 zzgl. USt zu beauftragen.“

Bürgermeister Herbert Janschka lässt über den Abänderungsantrag abstimmen:

Der Abänderungsantrag wird einstimmig angenommen.

b) Brauhausstraße 8/1

Sachverhalt:

Gemäß Befund der TÜV Austria Services GmbH vom 28.9.2017 ist für den Personenaufzug des gemeindeeigenen Wohngebäudes Brauhausstraße 8/1, 2351 Wiener Neudorf, Baujahr 1971 (Hersteller Wertheim) unter Hinweis auf die maßgeblichen Bestimmungen der NÖ Aufzugsordnung 2016 und der NÖ Aufzugsverordnung 2017 eine

sicherheitstechnische Überprüfung notwendig. Mit 26.6.2018 hat TÜV Austria Services GmbH auftragsgemäß einen 30-seitigen Bericht über die sicherheitstechnische Überprüfung dieser Aufzugsanlage nach ÖNORM B2454-1 erstellt. Dieser Bericht wurde der seit vielen Jahren mit der Betreuung dieses Personenaufzuges beauftragten Otis GmbH mit Sitz in Modecenterstraße 17, 1110 Wien, FN 113247s, Zweigstelle 2351 Wiener Neudorf, IZ-NÖ-Süd, Straße 2a, Objekt M39/II, vorgelegt. Otis GmbH hat sodann mit Schreiben vom 23.8.2018 ein Angebot zur Behebung der von TÜV Austria Services GmbH ausgewiesenen Mängel und zur Umsetzung der Modernisierungsempfehlungen zum Preis von EUR 12.500,-- zzgl. Umsatzsteuer (unter Berücksichtigung eines Nachlasses von brutto EUR 3.768,--) gelegt. Mit Schreiben vom 30.8.2018 bietet Otis GmbH zusätzlich den Abschluss eines dem Stand der Technik entsprechenden Servicevertrages (= Vollwartungsvertrag) mit Laufzeit von zehn Jahren zu einem Jahrespauschalpreis von EUR 4.755,36 zzgl. USt an. Festzuhalten ist, dass sich durch die Modernisierungsmaßnahmen neue Anforderungen für einen Wartungsvertrag stellen.

Mit Schreiben von jeweils 19.9.2018 wurden sodann die Marktteilnehmer Schindler Aufzüge und Fahrtreppen GmbH (fortan Schindler) mit Sitz in Wienerbergstraße 21-25, 1100 Wien, FN 291811i, und die Haushahn Aufzüge GmbH (fortan Haushahn) mit Sitz in Wienerbergstraße 25, 1100 Wien, FN 79876s, unter Anschluss des 30-seitigen Berichtes der TÜV Austria Services GmbH und sinngemäßer Wiedergabe der Leistungsbeschreibung gemäß Anbot der Otis GmbH eingeladen, ein unverbindliches Vergleichsanbot bis spätestens 25.9.2018, 10.00 Uhr, zu legen. Haushahn hat mit E-Mail vom 25.9.2018, 8.15 Uhr, mitgeteilt, dass aus Kapazitätsgründen ein Anbot diesmal nicht abgegeben werden kann. Schindler hat mit E-Mail vom 25.9.2018, 10.49 Uhr, die offengelegte Leistungsbeschreibung mit einem Pauschalpreis von EUR 17.000,-- verspätet ausgepriesen. Zu den ausdrücklich offengelegten Konditionen eines Servicevertrages hat sich Schindler nicht geäußert.

Es ergeht daher folgender Antrag:

„Der Gemeinderat der Marktgemeinde Wiener Neudorf beschließt hinsichtlich des gegenständlichen Personenaufzuges Brauhausstraße 8/1, 2351 Wiener Neudorf, den Bürgermeister zu ermächtigen,

- 1.) die Otis GmbH mit den in dem, diesem Antrag beiliegenden Angebot Nr. 32T354948S Anlagen Nr. D7497 ausgewiesenen Maßnahmen zu einem Preis von € 12.500,00 zzgl. USt zu beauftragen und*
- 2.) mit der Otis GmbH den diesem Antrag beiliegenden Servicevertrag Nr. WV015976_2.2 mit jährlich anfallenden Kosten in Höhe von € 4.755,36 zzgl. USt abzuschließen.“*

Abänderungsantrag

Bürgermeister Herbert Janschka stellt folgenden Abänderungsantrag:

„Der Gemeinderat der Marktgemeinde Wiener Neudorf beschließt hinsichtlich des gegenständlichen Personenaufzuges Brauhausstraße 8/1, 2351 Wiener Neudorf, den Bürgermeister zu ermächtigen,

- die Otis GmbH mit den in dem, diesem Antrag beiliegenden Angebot Nr. 32T354948S Anlagen Nr. D7497 ausgewiesenen Maßnahmen zu einem Preis von € 12.500,00 zzgl. USt zu beauftragen.*

Bürgermeister Herbert Janschka lässt über den Abänderungsantrag abstimmen:
Der Abänderungsantrag wird einstimmig angenommen.

6) "Mein Körper gehört mir" - theaterpädagogisches Programm für die Volksschule für 2019

Geschäftsführende Gemeinderätin Britta Dullinger stellt folgenden Antrag:

„Der Gemeinderat der Marktgemeinde Wiener Neudorf beschließt, auf Empfehlung des Ausschusses für Bildungs-und Betreuungseinrichtungen für Kinder, dem Verein Lions Club Burg Liechtenstein, Pachergasse 14, 2344 Maria Enzersdorf, die Kosten für die Aktion „Mein Körper gehört mir“ an der Volksschule Wiener Neudorf für 2019 in der Höhe von € 600,00 zu übernehmen.

Mit dieser Aktion wird dem sexuellen Missbrauch an Kindern präventiv entgegengetreten. Es handelt sich dabei um ein theaterpädagogisches Programm, das an österreichischen Volksschulen in den 3. und 4. Klassen zur Durchführung gelangt.

Dieser Beschluss gilt nach Maßgabe der in dem Budget 2019 vorgesehenen Mittel.“

Der Antrag wird einstimmig angenommen.

7) Grippeimpfaktion mit Umwidmung

Geschäftsführender Gemeinderat Robert Stania stellt folgenden Antrag:

Sachverhalt:

Auch 2018 organisiert die Gemeinde, gemeinsam mit den beiden im Ort ansässigen Apotheken, eine Grippeimpfaktion im Herbst. Auf Empfehlung der Apotheken wird dieses Jahr erstmalig ein 4fach-Impfstoff verwendet.

Antrag

„Der Gemeinderat der Marktgemeinde Wiener Neudorf beschließt die Kostenübernahme für 600 Portionen Grippeimpfstoff zum Preis von € 12,90 inkl. MWSt. (gesamt € 7.740) für folgende Personenkreise:

- a) Für alle Wiener NeudorferInnen, die bis zum 31.12.2018 das 60. Lebensjahr vollendet und ihren Hauptwohnsitz in Wiener Neudorf haben.*
- b) Für alle Bediensteten der Marktgemeinde Wiener Neudorf.*
- c) Für Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehr und ihre Familienangehörigen.*

Die durch diesen Beschluss auf dem Haushaltskonto 1/512-458, Impfstoffe, in Höhe von € 1.491,75, entstehenden Mehrausgaben werden durch Mehreinnahmen auf dem Haushaltskonto 2/381020+8102, Erlöse Kulturabo, bedeckt.“

VA-Stelle: 1/512-458

VA-Betrag: € 7.500,00

frei per 30.08: € 6.248,25

Der Antrag wird einstimmig angenommen.

8) Osterschikurs

Gemeinderat Philipp Kocher stellt folgenden Antrag:

Sachverhalt:

Wie jedes Jahr soll auch 2019 ein Osterschikurs für Wiener Neudorfer Kinder und Jugendliche angeboten werden. Mit Dipl. Sportlehrer Dieter Pflug wurde ein dementsprechendes Angebot verhandelt.

Antrag

„Der Gemeinderat der Marktgemeinde Wiener Neudorf beschließt vorbehaltlich des Beschlusses des Budgets 2019, für die Durchführung eines Osterschikurses 2019 in der Karwoche von Samstag, 13.4. bis Freitag, 19.04.2019, für Kinder im Alter von 10 bis zum vollendeten 16. Lebensjahr, Dipl. Sportlehrer Dieter Pflug zu beauftragen.

Alle BetreuerInnen haben eine Schilehrerausbildung, wodurch die Qualität der Betreuung sichergestellt werden kann.

Durch das Schigebiet Kitzsteinhorn, Zell am See ist Schneesicherheit garantiert.

Der Pauschalpreis pro TeilnehmerIn beträgt € 850,-- /Person (inkl. aller gesetzlichen Abgaben).

Die Teilnehmeranzahl wird mit 48 Kindern beschränkt. Kinder, die noch nicht so oft am Schikurs teilgenommen haben, werden für die Teilnahme, bei einer Warteliste vorgereiht.

Ein Kostenanteil von EUR 130,-- für die teilnehmenden Kinder wird von den Erziehungsberechtigten getragen, die restlichen Kosten übernimmt die Marktgemeinde Wiener Neudorf nach Maßgabe der für das Haushaltsjahr 2019 dafür veranschlagten Mittel.

Kinder mit dem Hauptwohnsitz in Wiener Neudorf, können sich bis zum Anmeldeschluss unter Einbezahlung des Kostenanteils anmelden.

Für Kinder ohne Hauptwohnsitz in Wiener Neudorf, besteht nur dann die Möglichkeit einer Teilnahme zu den gleichen Bedingungen, wenn die maximale Teilnehmeranzahl nach Anmeldeschluss noch nicht erreicht ist und wenn entweder die Hauptwohnsitzgemeinde oder ein Erziehungsberechtigter den Differenzbetrag zwischen Kostenanteil und den tatsächlichen Kosten übernimmt.

Stornierungen nach Anmeldeschluss bedürfen einer ärztlichen Bestätigung unter Einbehaltung einer Stornierungsgebühr von 15% des Kostenanteils für den Verwaltungsaufwand.“

HH-Konto: 1/259000-768030

Der Antrag wird einstimmig angenommen.

9) Sicherheitskonzept - Beauftragung Modul II

Geschäftsführender Gemeinderat Werner Heindl stellt folgenden Antrag:

Sachverhalt:

Im Rahmen der Ausschusssitzung für Sicherheit am 22. August 2018 wurde das Ergebnis des Modul I vorgestellt und empfohlen, nach Vorlage des Abschlussberichts von Modul I

die Firma Corporate Trust Business Risk & Crisis Management GmbH. mit Modul II zu beauftragen.

Antrag

„Der Gemeinderat der Marktgemeinde Wiener Neudorf beschließt, die Beauftragung der Firma Corporate Trust Business Risk & Crisis Management GmbH. Naglergasse 1/5, 1010 Wien, mit der Durchführung des MODUL II, laut dem Angebot vom 29.08.2018.

Die Beauftragung zum Preis von € 10.200 inkl. MWSt. umfasst:

- 1. Schutzbedarfsanalyse und Risikomanagementprozess*
- 2. Konsultation und Kommunikation im Rahmen des Risikomanagementprozesses*
- 3. Risikobewältigung*

Das Ergebnis wird durch Dokumentation und Erstellung eines Auditberichts übergeben.“

VA-Stelle: 1/120-728 VA-Betrag: € 40.200,00 Frei per 11.09.2018: € 40.200,00

Der Antrag wird mit Stimmenmehrheit (17:9; dagegen Fraktion SPÖ) angenommen.

10) Förderung ABA BA 10 – Annahme

Gemeinderätin Gabriela Janschka stellt folgenden Antrag:

Sachverhalt:

Mit Schreiben vom 12.07.2018 wurde vom NÖ Wasserwirtschaftsfonds die Zusicherung von Fördermitteln aus dem Wasserwirtschaftsfonds mitgeteilt. Es ist die nachstehende Annahmeerklärung innerhalb von 3 Monaten zu beschließen.

Antrag

„Der Gemeinderat der Marktgemeinde Wiener Neudorf beschließt, die vorbehaltlose Annahme der Zusicherungen aus dem NÖ Wasserwirtschaftsfonds vom 21. Juni 2018, WWF-50380010/3, für den Bau der Abwasserbeseitigungsanlage Wiener Neudorf, Linkegasse, Bauabschnitt 10.“

Der Antrag wird einstimmig angenommen.

11) Förderung ABA BA 11- Annahme

Gemeinderätin Gabriela Janschka stellt folgenden Antrag:

Sachverhalt:

Mit Schreiben vom 12.07.2018 wurde vom NÖ Wasserwirtschaftsfonds die Zusicherung von Fördermitteln aus dem Wasserwirtschaftsfonds mitgeteilt. Es ist die nachstehende Annahmeerklärung innerhalb von 3 Monaten zu beschließen.

Antrag

„Der Gemeinderat der Marktgemeinde Wiener Neudorf beschließt, die vorbehaltlose Annahme der Zusicherungen aus dem NÖ Wasserwirtschaftsfonds vom 21. Juni 2018, WWF-50380011/3, für den Bau der Abwasserbeseitigungsanlage Wiener Neudorf, Hauptstraße Druckleitung Linkegasse bis Eumigweg, Bauabschnitt 11.“

Der Antrag wird einstimmig angenommen.

12) Änderung Nr. 2018-1 Raumordnungsprogramm und Bebauungsplan

Bürgermeister Herbert Janschka stellt folgenden Antrag:

Sachverhalt:

Die Entwürfe zur Änderung Nr. 2018-1 des örtlichen Raumordnungsprogrammes sowie zur Änderung Nr. 2018-1 des Bebauungsplanes, lagen während der Amtsstunden im Bauamt von 19.03.2018 bis 30.04.2018 zur allgemeinen Einsicht auf. In der Sitzung des Gemeinderates vom 20.08.2018 wurde der nunmehr zu behandelnde Punkt 11 der Änderungsanlässe vom 06.03.2018 zur Änderung Nr. 2018-1 des örtlichen Raumordnungsprogrammes sowie zur Änderung Nr. 2018-1 des Bebauungsplanes, zurückgestellt.

Nunmehr liegen Beschlussexemplare vom 17.09.2018 vor.

Zum gegenständlichen Änderungspunkt wurden keine Stellungnahmen abgegeben.

Antrag

„Der Gemeinderat der Marktgemeinde Wiener Neudorf beschließt, das Örtliche Raumordnungsprogramm Änderung 2018-1 (Flächenwidmungsplan) gemäß Änderungsanlass vom 06.03.2018 abzuändern und digital neu darzustellen sowie den Bebauungsplan Änderung 2018-1 gemäß Änderungsanlass vom 06.03.2018, 03.09.2018, Beschlussexemplar vom 17.09.2018 abzuändern:

a) Örtliches Raumordnungsprogramm Änderung 2018-1 und digitale Neudarstellung:

Der nachstehende Punkt des vorliegenden Änderungsanlasses vom 06.03.2018, 03.09.2018, Beschlussexemplar vom 17.09.2018 bezieht sich auf die Plandarstellung (Plannummer: 2/19a) Örtliches Raumordnungsprogramm der Marktgemeinde Wiener Neudorf, Änderung Nr. 2018-1 und digitale Neudarstellung vom 06.03.2018, 03.09.2018, Beschlussexemplar vom 17.09.2018.

11. Änderung von Bauland – Kerngebiet in öffentliche Verkehrsfläche

b) Bebauungsplan Änderung 2018-1:

Der nachstehende Punkt bezieht sich auf die Plandarstellung auf dem Katastralmappenblatt 24/1 im Maßstab 1:1000 des Bebauungsplanes der Marktgemeinde Wiener Neudorf, der Änderung 2018-1 und digitale Neudarstellung vom 06.03.2018, 17.07.2018, 03.09.2018, Beschlussexemplar vom 17.09.2018:

11. Änderung von Bauland – Kerngebiet in öffentliche Verkehrsfläche

Änderung der Bebauungsbestimmungen, der Straßenflucht- u. Baufluchtlinien, Ausweisung von Baublocktrennlinien, Weg der anderen Art und der Freifläche F7 (Katastralmappenblatt 24/1)

Das Auflageverfahren gemäß § 25 i.V.m. § 24 NÖ Raumordnungsgesetz 2014 und das Auflageverfahren gemäß § 34 i.V.m. § 33 NÖ Raumordnungsgesetz 2014 wurde in der Zeit vom 19.03.2018 bis 30.04.2018 durchgeführt. Während dieses Zeitraumes wurde zum gegenständlichen Punkt keine Stellungnahme abgegeben.

Es werden folgende Verordnungen beschlossen:

zu a) Örtliches Raumordnungsprogramm Änderung 2018-1

und digitale Neudarstellung**VERORDNUNG****§ 1**

Aufgrund des § 25 Abs. 1-5 des NÖ-Raumordnungsgesetzes 2014, LGBl. 3/2015 in der geltenden Fassung, wird das Örtliche Raumordnungsprogramm der Marktgemeinde Wiener Neudorf dahingehend abgeändert, dass die auf der hiezugehörigen Plandarstellung dargelegten Änderungen als digitale Neudarstellung festgelegt werden.

§ 2

Die im § 1 angeführten Umwidmungen sind in der vom Technischen Büro für Raumplanung und Raumordnung Dipl.-Ing. Friedmann und Aujesky OG, 1230 Wien, Fröhlichgasse 44 / 8 unter der Änderung 2018-1 des örtlichen Raumordnungsprogrammes der Marktgemeinde Wiener Neudorf, Flächenwidmungsplan Plannummer: 2 / 19a, M:1:5.000 vom 06.03.2018, 03.09.2018, Beschlussexemplar vom 17.09.2018 verfassten Plandarstellung ersichtlich. Die Plandarstellung, welche gemäß § 24, Abs. 11 des NÖ-Raumordnungsgesetzes 2014, LGBl. 3/2015 in der geltenden Fassung, mit einem Hinweis auf diese Verordnung versehen ist, liegt im Bauamt der Marktgemeinde Wiener Neudorf während der Amtsstunden zur allgemeinen Einsicht auf.

§ 3

Diese Verordnung tritt nach ihrer Genehmigung durch die NÖ Landesregierung gemäß § 24 des NÖ-Raumordnungsgesetzes 2014, LGBl. 3/2015 in der geltenden Fassung, und nach der darauffolgenden Kundmachung gemäß § 24, Abs. 10 mit dem auf den Ablauf der Kundmachungsfrist folgenden Tag in Kraft.

zu b) Bebauungsplan Änderung 2018-1**VERORDNUNG****§1**

Aufgrund des § 34, Abs. 1 und Abs. 2 des NÖ-Raumordnungsgesetzes 2014, LGBl. 3/2015 in der geltenden Fassung, werden der Bebauungsplan der Marktgemeinde Wiener Neudorf (Katastralmappenblatt 24/1) und die Bebauungsvorschriften abgeändert. Die auf der Plandarstellung (Katastralmappenblatt 24/1) dargestellten Änderungen erfolgen als digitale Neudarstellung.

§ 2

Die Festlegungen der Einzelheiten der Bebauung und Aufschließung der einzelnen Grundflächen sind dieser Verordnung und der vom Technischen Büro für Raumplanung und Raumordnung Dipl.-Ing. Friedmann und Aujesky OG, 1230 Wien, Fröhlichgasse 44 / 8, am 06.03.2018, 17.07.2018, 03.09.2018, Beschlussexemplar vom 17.09.2018, verfasste Plandarstellung (Katastralmappenblatt 24/1), die mit einem Hinweis auf diese Verordnung versehen sind, zu entnehmen.

§ 3

Ergänzungen beim § 3 – FREIFLÄCHEN (Stammverordnung)

- F7** Die Freifläche ist mit Linden, Eichen und Spitzahorn zu bepflanzen und parkähnlich auszugestalten und zu pflegen.

§ 4

Die Plandarstellungen, welche mit einem Hinweis auf diese Verordnung versehen sind, liegen im Gemeindeamt während der Amtsstunden zur allgemeinen Einsicht auf.

§ 5

Diese Verordnung tritt nach ihrer Kundmachung, mit dem auf den Ablauf der zweiwöchigen Kundmachungsfrist folgenden Tag, in Kraft.“

Der Antrag wird mit Stimmenmehrheit (17:9; Stimmenthaltung Fraktion SPÖ (bis auf GR Ing. Reinhard Tutschek und GR Herbert Kammer, MBA), dagegen GR Ing. Reinhard Tutschek und GR Herbert Kammer, MBA) angenommen.

13) Vereinbarung Wien Süd ehemalige Kammfabrik

Bürgermeister Herbert Janschka stellt folgenden Antrag:

Sachverhalt:

Die Marktgemeinde Wiener Neudorf erwirbt zu einem Gesamtkaufpreis von EUR 10,-- die im Teilungsplan der Vermessung-Geoinformation Prof. DI Walter Guggenberger Ziviltechniker GmbH als Trennstücke 1, 2, 5 und 6 ausgewiesenen Flächen der Grundstücke Nr. 432/12, Nr. .250, Nr. 432/3, alle EZ 191, KG 16128 Wiener Neudorf, im – laut Grundbuch - Gesamtausmaß von 1.810 m² von der Liegenschaftsalleineigentümerin Gemeinnützige Bau- und Wohnungsgenossenschaft „Wien-Süd“ eingetragene Genossenschaft mit beschränkter Haftung, FN 99147f, Untere Aquäduktgasse 7, 1230 Wien. Die Flächen sind dem gemeindeeigenen Grundstück Nr. 433/3, EZ 1100, KG 16128 Wiener Neudorf, zuzuschreiben. Der Erwerb dieser Flächen erfolgt daher zu dem Zwecke der Übertragung in das öffentliche Gut und zur Schaffung von öffentlichen Verkehrsflächen im Sinne des vom 19.3.2018 bis 30.4.2018 gemäß § 33 Abs. 1 NÖ Raumplanungsgesetz 2014 zur allgemeinen Einsicht aufgelegten Entwurf des Bebauungsplanes, Änderung Nr. 2018-1, der DI Friedmann & Aujeski OG vom 6.3.2018, Beschlussexemplar vom 17.9.2018, sowie zur Vermeidung eines unmittelbar drohenden behördlichen Eingriffes. Gleichzeitig verpflichtet sich die verkaufende Partei nach Maßgabe des Punktes XIII. dieser Vereinbarung zur Umsetzung eines Mobilitätskonzeptes im Sinne der dieser Vereinbarung angeschlossenen Beilage ./2. Es ergeht daher folgender Antrag:

„Der Gemeinderat der Marktgemeinde Wiener Neudorf beschließt, folgende Vereinbarung zur Grundeinlösung:

VEREINBARUNG

zur Grundeinlösung, abgeschlossen zwischen

**1. Gemeinnützige Bau- u. Wohnungsgenossenschaft "Wien-Süd"
eingetragene Genossenschaft mit beschränkter Haftung, FN 99147f,
Untere Aquäduktgasse 7, 1230 Wien,**

im folgenden Text - verkaufende Partei - genannt,

als Verkäufer einerseits,

und

**2. Marktgemeinde Wiener Neudorf,
Europaplatz 2, 2351 Wiener Neudorf,**

im folgenden Text - kaufende Partei - genannt,

als Käufer andererseits,

wie folgt:

I. Vertragsgegenstand

1. Die verkaufende Partei ist Alleineigentümerin der Liegenschaft EZ 191, KG 16128 Wiener Neudorf, bestehend aus den Grundstücken Nr. .250, 432/3 und 432/12 mit einer Gesamfläche von rund 15.148 m².
2. Vertrags- und damit kaufgegenständlich ist die Grundeinlösung der im beiliegenden Vorabzug zum Teilungsplan der Vermessung-Geoinformation Prof. Dipl.-Ing. Walter Guggenberger Ziviltechniker-GmbH, FN 352524v, vom 18.07.2018, GZ 6475/14, **(Beilage ./1)** ausgewiesenen Trennstücke 1 des Grundstückes Nr. 432/12 mit einer Fläche von 227 m², 2 des Grundstückes Nr. .250 mit einer Fläche von 553 m², 5 des Grundstückes Nr. 432/3 mit einer Fläche von 505 m² und 6 des Grundstückes Nr. 432/12 mit einer Fläche von 525 m², sämtliche inliegend der EZ 191, KG 16128 Wiener Neudorf, zum Zwecke der Übertragung in das öffentliche Gut und Zuschreibung zum Grundstück Nr. 433/3, inliegend der EZ 1100, KG 16128 Wiener Neudorf, zur Schaffung öffentlicher Verkehrsflächen gemäß dem vom 19.3.2018 bis 30.4.2018 gemäß § 33 Abs 1 NÖ Raumordnungsgesetz 2014 zur allgemeinen Einsicht aufgelegten Entwurf des Bebauungsplans, Änderung Nr. 2018-1, der Dipl.-Ing. Friedmann & Aujesky OG vom 6.3.2018, Beschlussexemplar vom 17.09.2018, und zur Vermeidung eines unmittelbar drohenden behördlichen Eingriffs insbesondere gemäß § 11 NÖ Straßengesetz 1999 und § 12 Abs 2 NÖ Bauordnung.
3. Sollte die kaufende Partei zur Durchführung des gegenständlichen Bauvorhabens noch weitere geringfügige Grundflächen der gegenständlichen Liegenschaft im Ausmaß von nicht mehr als 10 % der unter Punkt I.2. genannten Gesamfläche von 1.810 m² benötigen, so sind diese Grundflächen mit der Leistung des unter Punkt II. beschriebenen Einlösungspreises ohne weitere Vereinbarung mitabgegolten. Gleiches hat für den Fall zu gelten, dass tatsächlich weniger Grundflächen in Anspruch genommen werden müssen. Sofern die tatsächliche Inanspruchnahme um nicht mehr als 10 % unter der voraussichtlichen Inanspruchnahme von 1.810 m² liegt, hat eine Anpassung des Einlösungspreises zu unterbleiben.

4. Die verkaufende Partei verkauft und übergibt an die kaufende Partei und diese kauft und übernimmt von der verkaufenden Partei die unter Punkt 1.2. und 1.3. bezeichneten Trennstücke in dem für die Durchführung des gegenständlichen Vorhabens notwendigen Ausmaß mit dem gesamten rechtlichen und tatsächlichen Zugehör, sowie mit allen Rechten und Pflichten, mit welchen die verkaufende Partei diese Trennstücke bisher selbst besessen und benützt hat, oder zu besitzen und zu benützen berechtigt war.
5. Die verkaufende Partei wird auf ihre Kosten eine Vermessung der gegenständlichen Grundflächen in Auftrag geben und auf Basis dieser Vermessung einen Teilungsplan im Sinne des Liegenschaftsteilungsgesetzes erstellen lassen. Die kaufende Partei wird den bescheinigten und baubehördlich bewilligten Teilungsplan auf ihre Kosten im Grundbuch durchführen.
6. Zum 30.08.2018 existierte nachstehender Grundbuchstand:

KATASTRALGEMEINDE 16128 Wiener Neudorf EINLAGEZAHL 191
BEZIRKSGERICHT Mödling

Letzte TZ 4538/2018

Einlage umgeschrieben gemäß Verordnung BGBl. II, 143/2012 am 07.05.2012

***** A1 *****

| GST-NR | G BA (NUTZUNG) | FLÄCHE | GST-ADRESSE |
|--------|----------------|--------|---------------|
| .250 | GST-Fläche | 3090 | |
| | Bauf.(10) | 1658 | |
| | Sonst(50) | 1432 | Europaplatz 8 |
| 432/3 | GST-Fläche | 1891 | |
| | Bauf.(10) | 102 | |
| | Sonst(50) | 1789 | |
| 432/12 | GST-Fläche | 10167 | |
| | Bauf.(10) | 2524 | |
| | Wald(10) | 2112 | |
| | Sonst(50) | 5531 | |
| | GESAMTFLÄCHE | 15148 | |

Legende:

Bauf.(10): Bauflächen (Gebäude)

Sonst(50): Sonstige (Betriebsflächen)

Wald(10): Wald (Wälder)

***** A2 *****

***** B *****

2 ANTEIL: 1/1

Gemeinnützige Bau- u. Wohnungsgenossenschaft "Wien-Süd" eingetragene
Genossenschaft mit beschränkter Haftung (FN 99147f)

ADR: Untere Aquäduktgasse 7, Wien 1230

b 4317/2018 Kaufvertrag 2018-06-13 Eigentumsrecht

***** C *****

9 gelöscht

***** HINWEIS *****

Eintragungen ohne Währungsbezeichnung sind Beträge in ATS.

7. Im Lastenblatt der gegenständlichen Liegenschaft sind keine Belastungen einverleibt.

8. Die verkaufende Partei verpflichtet sich, bei Unterfertigung dieses Vertrages einen Antrag auf Anmerkung der Rangordnung für die beabsichtigte Veräußerung bzw. eine Rangordnungserklärung hinsichtlich der gegenständlichen Liegenschaft EZ 191, KG 16128 Wiener Neudorf, grundbuchstauglich zu unterfertigen und bevollmächtigt den Vertragserrichter, diesen Antrag beim Bezirksgericht Mödling einzubringen und die einzige Ausfertigung des Rangordnungsbeschlusses in Empfang zu nehmen und für die grundbücherliche Durchführung des gegenständlichen Vertrages treuhändig zu verwahren und zu verwenden. Die verkaufende Partei hat nach Aufforderung rechtzeitig vor Ablauf des Rangordnungsbeschlusses jeweils einen neuerlichen Antrag auf Anmerkung der Rangordnung für die beabsichtigte Veräußerung grundbuchstauglich zu unterfertigen und bevollmächtigt den Vertragserrichter im oben bezeichneten Sinn zur Entgegennahme und zur Verwahrung sowie Verwendung der einzigen Ausfertigung des Rangordnungsbeschlusses. Die verkaufende Partei verpflichtet sich, ohne Zustimmung der kaufenden Partei und des Vertragserrichters, keine weiteren Rangordnungsgesuche bei Gericht einzubringen.

II. Einlösendpreis

1. Als Einlösendpreis für die bezeichneten Trennstücke vereinbaren die Vertragsparteien einvernehmlich ein Entgelt in Höhe von insgesamt **Euro 10,-**.
2. Etwaige den Vertragsgegenstand betreffende Darlehen haften nicht aus. Von der kaufenden Partei sollen auch keine Darlehen zur Rückzahlung übernommen werden.
3. Die verkaufende Partei erklärt unwiderruflich, dass mit Zahlung des genannten Einlösendpreises sämtliche Ansprüche im Zusammenhang mit der Abgeltung der Einlösung des Vertragsgegenstandes, insbesondere auch auf eine allenfalls gemäß § 12 NÖ Bauordnung 2014 zustehende Entschädigung, im Sinne des § 8 NÖ Bauordnung 2014 gütlich und endgültig bereinigt und erfüllt sind und verzichtet unwiderruflich insbesondere auf eine Antragstellung gemäß § 8 NÖ Bauordnung 2014 beim örtlich zuständigen Landesgericht.
4. Der Gesamtkaufpreis wird durch die kaufende Partei innerhalb von drei Wochen ab Rechtswirksamkeit der gegenständlichen Vereinbarung (siehe Punkt X. des Vertrages) auf dem Sammelanderkonto des Vertragserrichters mit der

IBAN: AT18 2011 1829 8698 9900

bei der Erste Bank der oesterreichischen Sparkassen AG (BIC: GIBAATWWXXX), lautend auf Dr. Michael Schweda, mit dem einseitig unwiderruflichen Auftrag treuhändig erlegt, den Kaufpreis nach grundbücherlicher Durchführung der gegenständlichen Vereinbarung und Einverleibung des lastenfreien Eigentumsrechtes am Vertragsgegenstand zugunsten der kaufenden Partei sowie Übergabe des Vertragsgegenstandes an diese, an die verkaufende Partei auszuzahlen. Die kaufende Partei verzichtet auf den einseitigen Widerruf des Treuhandauftrages.

5. Wird der Kaufpreis von der kaufenden Partei nicht fristgerecht erlegt, ist die verkaufende Partei berechtigt, unter Nachfristsetzung von drei Wochen von der gegenständlichen Vereinbarung zurückzutreten. Der Rücktritt ist schriftlich gegenüber der kaufenden Partei und dem Vertragserrichter zu erklären. Der Vertragserrichter hat in diesem Fall die bei ihm treuhändig erlegten Urkunden nach seinem pflichtgemäßen

Ermessen zurückzustellen. Die verkaufende Partei haftet der kaufenden Partei in diesem Fall ausschließlich für frustrierte und tatsächlich gemachte Aufwendungen, nicht aber insbesondere für entgangenen Gewinn und Folgeschäden.

- 6. Die verkaufende Partei erklärt, dass sie die Kaufpreisforderung nicht abgetreten hat. Eine Abtretung darf nur mit Zustimmung des Treuhänders erfolgen.*
- 7. Im Kaufpreis nicht enthalten sind insbesondere die Kosten der Vertragserrichtung, somit die Rechtsanwalts- und Notarkosten, etwaige Finanzierungskosten der kaufenden Parteien, Abgaben, Steuern, Gebühren, insbesondere die Grunderwerbsteuer und Gerichtsgebühren, einschließlich der Eintragungsgebühr.*
- 8. Die Vertragsparteien halten einvernehmlich fest, dass das gegenständliche Rechtsgeschäft nicht der Umsatzsteuer unterliegt und verzichten auf die Option zur Umsatzsteuer. Die verkaufende Partei nimmt zur Kenntnis, dass dadurch eine Vorsteuerberichtigung ausgelöst werden kann, wenn sie in der Vergangenheit Vorsteuern insbesondere für Anschaffungs-, Herstellungs-, Instandsetzungs- oder Großreparaturkosten geltend gemacht hat. Der verkaufenden Partei wird diesbezüglich dringend empfohlen, steuerliche Beratung bei einem Steuerberater in Anspruch zu nehmen.*
- 9. Die Vertragsteile werden darauf hingewiesen, dass die gegenständliche Treuhandschaft aufgrund eines Euro 40.000,- nicht übersteigenden Treuhandbetrages gemäß Punkt 6.2.2.a. des Statuts der Treuhand-Einrichtung der Oberösterreichischen und Niederösterreichischen Rechtsanwaltskammer von dessen sachlichen Anwendungsbereich ausgenommen ist und die Treuhandschaft daher nicht der Rechtsanwaltskammer NÖ zu melden ist.*

III. Übergabe und Übernahme

- 1. Die Übergabe und Übernahme der vertragsgegenständlichen Trennstücke in den tatsächlichen Besitz und Genuss der kaufenden Partei erfolgt mit
 - a. Rechtswirksamkeit der gegenständlichen Vereinbarung und*
 - b. vollständigem Erlag des Kaufpreises auf dem Sammelanderkonto des Vertragserrichters.**

Mit diesem Zeitpunkt sind die kaufende Partei sowie die von ihr beauftragten Dritten wie insbesondere Professionisten berechtigt, den Vertragsgegenstand für Baumaßnahmen zu benützen. Vermessungsarbeiten dürfen bereits vor diesem Zeitpunkt durchgeführt werden.

- 2. Die verkaufende Partei hat sicherzustellen, dass keinerlei Verträge auf die kaufende Partei übergehen und hält die kaufende Partei diesbezüglich schad- und klaglos.*
- 3. Die kaufende Partei hat ab dem Zeitpunkt der Übergabe bezüglich der vertragsgegenständlichen Trennstücke Gefahr und Zufall, Nutzen und Lasten zu tragen (Stichtag). Alle bis zum Stichtag entstandenen Verbindlichkeiten, Ansprüche Dritter und/oder Einnahmen, sowie alle Verbindlichkeiten, Ansprüche Dritter und/oder Einnahmen die Sachverhalte vor dem Stichtag betreffen, aber noch nicht geltend gemacht oder vorgeschrieben worden sind sowie Guthaben, stehen der verkaufenden Partei zu bzw. werden von dieser getragen, jene ab dem Stichtag trägt die bzw. stehen*

der kaufenden Partei zu. Die Parteien verpflichten sich nach Aufforderung, zur Durchsetzung solcher Ansprüche gegenüber Dritten entsprechende Vollmachten und Zessionen zu erklären.

- 4. Die verkaufende Partei erklärt, dass keine die vertragsgegenständlichen Trennstücke betreffende Steuern, Gebühren, Abgaben und sonstige Kosten unberichtigt aushaften und keine den Vertragsgegenstand betreffende Verwaltungs-, Steuer-, Bau- oder sonstige Verfahren anhängig sind und hält die kaufende Partei diesbezüglich schad- und klaglos.*

IV. Gewährleistung

- 1. Die kaufende Partei erklärt, die vertragsgegenständlichen Trennstücke besichtigt zu haben und über deren Zustand informiert zu sein. Der Vertragsgegenstand wird wie er derzeit liegt und steht übernommen.*
- 2. Die verkaufende Partei erklärt, weder für ein bestimmtes Ausmaß, noch für eine bestimmte Beschaffenheit oder einen bestimmten Ertrag oder eine bestimmte Verwendungsmöglichkeit des Vertragsgegenstandes, aber dafür, dass die gegenständlichen Trennstücke vollkommen bestand- und lastenfrei in das Eigentum der kaufenden Partei übergehen, zu haften.*
- 3. Die verkaufende Partei haftet insbesondere auch für die Freiheit von nicht verbücherten Lasten wie z.B. Dienstbarkeiten, Bestandrechten, Reallasten und sonstigen Besitzrechten Dritter und dafür, dass alle Grundbesitzabgaben ordnungsgemäß entrichtet wurden.*
- 4. Die verkaufende Partei erklärt, dass ihr hinsichtlich der vertragsgegenständlichen Trennstücke keine Altlasten im Sinne des Altlastensanierungsgesetzes bekannt sind. Der kaufenden Partei ist bekannt, dass im Nahbereich der vertragsgegenständlichen Liegenschaft Altlasten bestehen bzw. bestanden haben.*

V. Grunderwerbsteuer und Eintragungsgebühr

1. Die Vertragsparteien gehen grundsätzlich von der Anwendbarkeit der Befreiungsbestimmung des § 3 Abs 1 Z 8 GrEStG aus. Im Falle einer dennoch erfolgten Vorschreibung einer Grunderwerbsteuer hat die kaufende Partei die Grunderwerbsteuer sowie jedenfalls auch die Eintragungsgebühr in der vom Finanzamt bzw. dem Grundbuchsgericht vorgeschriebenen Höhe fristgerecht auf das vom Finanzamt bzw. dem Grundbuchsgericht bekannt gegebene Konto zu überweisen und hält die verkaufende Partei hinsichtlich einer Mithaftung schad- und klaglos.
2. Gemäß § 26 Abs 1 GGG ist die Gerichtsgebühr nach dem Wert des einzutragenden Rechtes zu bemessen. Der Wert des einzutragenden Rechts ist eingangs der Grundbuchseingabe zu beziffern, es sind die zur Ermittlung des Werts notwendigen Angaben zu machen und sind diese durch Vorlage geeigneter Unterlagen zur Prüfung der Plausibilität zu bescheinigen. Das Grundbuchsgericht ist daher ermächtigt, die Vertragsparteien zur Vorlage von Bescheinigungsmitteln aufzufordern und sind diese dem Vertragserrichter von den Vertragsparteien auf Kosten der kaufenden Partei zur Verfügung zu stellen.

VI. Vertragskosten

1. Die Kosten, Gebühren und Auslagen der Errichtung dieses Vertrages, der grundbücherlichen Durchführung des Teilungsplanes und der gegenständlichen Vereinbarung, der allenfalls noch zu errichtenden Urkunden und Verträge, der treuhändigen Verwahrung des Kaufpreises gehen zu Lasten der kaufenden Partei. Der Kaufpreis wird auf einem allgemeinen Sammelanderkonto des Vertragserrichters treuhändig verwahrt, weshalb eine Verzinsung des Kaufpreises zu Gunsten der Vertragsparteien nicht erfolgt; der Kaufpreis wird unverzinst an die verkaufende Partei ausbezahlt.
2. Die Kosten der Vermessung und der Erstellung des Teilungsplanes sowie die Kosten einer allenfalls erforderlichen Lastenfreistellung gehen zu Lasten der verkaufenden Partei.
3. Die Vertragsparteien werden darauf hingewiesen, dass ein Teilungsplan im Sinne des § 1 LiegTeilG gemäß § 2 Abs 1 LiegTeilG nur zu Gänze grundbücherlich durchgeführt werden kann, weshalb die gegenständliche Vereinbarung von jener Person grundbücherlich durchzuführen ist, die auch den zu erstellenden Teilungsplan im Grundbuch durchführt. Die grundbücherliche Durchführung der gegenständlichen Vereinbarung obliegt daher nicht notwendigerweise dem Vertragserrichter. Die Auswahl der Person, die den Teilungsplan im Grundbuch durchführt, erfolgt von den Vertragsparteien im Einvernehmen, diese haben sich auch um die eheste Durchführung zu bemühen. Die diesbezüglichen Kosten sind von der kaufenden Partei zu tragen.
4. Die kaufende Partei hat alleine den Auftrag zur Vertragserrichtung erteilt und erstreckt sich das Vertretungsverhältnis daher nur auf diese. Für eine allfällige rechtsfreundliche Vertretung hat die verkaufende Partei selbst aufzukommen.

VII. Versicherungen

1. Die kaufende Partei nimmt zur Kenntnis, dass sie berechtigt ist, innerhalb eines Monats nach Kenntnis der grundbücherlichen Durchführung dieses Vertrages, die den

Vertragsgegenstand betreffenden Versicherungen zu kündigen, widrigenfalls diese auf die kaufende Partei übergehen können (§§ 69ff VersVG). Die verkaufende Partei nimmt zur Kenntnis, dass damit der Verlust allfälliger Dauerrabatte verbunden sein kann. Die Vertragsparteien erklären, dass sie die Versicherungsanstalt selbst vom Kauf verständigen werden. Die verkaufende Partei erklärt, dass keine Prämienrückstände bestehen.

- 2. Derzeit besteht eine aufrechte Grundstücksversicherung, weshalb diese aufgrund des gegenständlichen Erwerbs (teilweise) aufgekündigt bzw. eingeschränkt werden könnte. Die Vertragsparteien werden dies im Einvernehmen mit der Versicherungsanstalt ohne Einbindung des Vertragsrichters abklären.*

VIII. Grundbücherliche Durchführung, Vollmacht, Immobilienertragsteuer

- 1. Die Herstellung der Grundbuchsordnung wird durch die kaufende Partei auf deren Kosten veranlasst. Beide Vertragsparteien verpflichten sich, sämtliche für die Herstellung des gewünschten Grundbuchstandes erforderlichen Erklärungen und Unterschriften, gegeben Falles auch wiederholt, auf Kosten der kaufenden Partei in grundbuchsfähiger Form abzugeben. Die Vertragsparteien verpflichten sich insbesondere, eine allenfalls für die grundbücherliche Durchführung erforderliche Zusatzvereinbarung, mit der die gegenständliche Vereinbarung präzisiert und ergänzt wird, nach Vorliegen des rechtswirksamen Teilungsplanes grundbuchstauglich zu unterfertigen. Die Vertragsparteien beauftragen den Vertragsrichter und erteilen diesem Vollmacht, den Eintritt allfälliger aufschiebender Bedingungen dem Grundbuchsgericht gegenüber durch schriftliche Erklärung zu bestätigen.*
- 2. Der Vertragsrichter Rechtsanwalt Dr. Michael Schweda, geboren am 01.07.1983, Am Anningerpark 4/1/43, 2351 Wiener Neudorf, wird von den Vertragsparteien einseitig unwiderruflich ermächtigt und bevollmächtigt, allfällige Korrekturen, Ergänzungen und Abänderungen im Vollmachtsnamen durchzuführen und auch beglaubigte Grundbuchs- und Aufsandungserklärungen abzugeben, insbesondere die Kaufabrede und die Aufsandungserklärung nach Vorliegen des rechtswirksamen Teilungsplanes im Vollmachtsnamen zu korrigieren, zu ergänzen und abzuändern.*
- 3. Die Vertragspartner ermächtigen den Vertragsrichter einseitig unwiderruflich die Grunderwerbsteuerselbstbemessung hinsichtlich des Erwerbs durch die kaufende Partei durchzuführen und die Grunderwerbsteuer und Eintragungsgebühr abzuführen. Der Vertragsrichter ist nach seinem Ermessen berechtigt, von seiner Ermächtigung zur Selbstberechnung keinen Gebrauch zu machen und den Steuertatsbestand/den Befreiungstatbestand gemäß § 3 Abs 1 Z 8 GrEStG beim Finanzamt anzuzeigen.*
- 4. Die verkaufende Partei ist eine gemeinnützige Bauvereinigung im Sinne des § 1 Wohnungsgemeinnützigkeitsgesetz (WGG), die ihre Tätigkeit unmittelbar auf die Erfüllung dem Gemeinwohl dienender Aufgaben des Wohnungs- und Siedlungswesens gerichtet hat, und damit eine beschränkt steuerpflichtige § 7 Abs 3 KStG-Körperschaft. Der verkaufenden Partei wird diesbezüglich empfohlen, steuerliche Beratung in Anspruch zu nehmen. Von Seiten des Vertragsrichters erfolgt weder eine Selbstberechnung und Abfuhr der Immobilienertragsteuer noch wird die Verpflichtung zur Leistung einer besonderen Vorauszahlung gemeldet.*

IX. Aufsandungserklärung

1. *Sohin erteilen die Vertragsparteien aufgrund der gegenständlichen Urkunde nach den erforderlichen Ab- und Zuschreibungen ihre ausdrückliche und einseitig unwiderrufliche Einwilligung zur*
 - a. *Einverleibung des Eigentumsrechtes an den im Teilungsplan der Vermessung-Geoinformation Prof. Dipl.-Ing. Walter Guggenberger Ziviltechniker-GmbH, FN 352524v, GZ 6475/14, ausgewiesenen Trennstücken 1 des Grundstückes Nr. 432/12, 2 des Grundstückes Nr. .250, 5 des Grundstückes Nr. 432/3 und 6 des Grundstückes Nr. 432/12, sämtliche derzeit noch inneliegend der EZ 191, KG 16128 Wiener Neudorf;*
 - b. *Einverleibung der Dienstbarkeit des Gehens und Fahrens gemäß Punkt XI. ob dem neu gebildeten Grundstück Nr. 432/12, inneliegend der EZ 191, KG 16128 Wiener Neudorf;*
 - c. *Einverleibung der Dienstbarkeit des Gehens und Fahrens gemäß Punkt XII. ob dem neu gebildeten Grundstück Nr. 432/12, inneliegend der EZ 191, KG 16128 Wiener Neudorf;*

jeweils für die

Marktgemeinde Wiener Neudorf,
Europaplatz 2, 2351 Wiener Neudorf.

X. Rechtswirksamkeit des Vertrages

1. *Die gegenständliche Vereinbarung ist bis zum Vorliegen*
 - a) *des für die grundbücherliche Durchführung erforderlichen und gemäß § 39 VermG rechtskräftig bescheinigten Teilungsplanes;*
 - b) *der rechtskräftigen Bewilligung gemäß § 10 NÖ Bauordnung 2014 hinsichtlich der Änderung der Grundstücksgrenzen;*
 - c) *des durch den Gemeinderat der Marktgemeinde Wiener Neudorf rechtswirksam beschlossenen Bebauungsplanes (Bebauungsvorschriften und Plandarstellungen), gemäß dem vom 19.3.2018 bis 30.4.2018 gemäß § 33 Abs 1 NÖ Raumordnungsgesetz 2014 zur allgemeinen Einsicht am Gemeindeamt aufgelegten Entwurf des Bebauungsplanes, Änderung Nr. 2018-1, der Dipl.-Ing. Friedmann & Aujesky OG vom 6.3.2018, Beschlussexemplar vom 17.09.2018;*

aufschiebend bedingt. Beide Vertragsparteien haben redlich danach zu trachten, dass die Rechtswirksamkeit des Vertrages hergestellt wird und alles zu unterlassen, was den Bedingungseintritt verhindern könnte.

2. *Sollte die gegenständliche Vereinbarung nicht bis längstens 31.12.2020 rechtswirksam werden, sind beide Vertragsparteien berechtigt, unter Nachfristsetzung von drei Monaten vom Vertrag zurückzutreten. Hat eine der Vertragsparteien den Vertragsrücktritt verschuldet, so ist die andere Vertragspartei berechtigt, die frustrierten Aufwendungen insbesondere für die Kosten der Vertragserrichtung, der Erstellung des Teilungsplanes etc. geltend zu machen. Darüber hinaus gehende Schadenersatzansprüche – insbesondere für entgangenen Gewinn und Folgeschäden – werden einvernehmlich ausgeschlossen.*

XI. Freifläche, Dienstbarkeitseinräumung

1. Die im Planteil (Katastermappenblatt 24/1) des gemäß § 33 Abs 1 NÖ Raumordnungsgesetz 2014 vom 19.3.2018 bis 30.4.2018 zur allgemeinen Einsicht am Gemeindeamt aufgelegten Entwurfes des Bebauungsplanes, Änderung Nr. 2018-1, der Dipl.-Ing. Friedmann & Aujesky OG vom 6.3.2018, Beschlussexemplar vom 17.09.2018, als **Freifläche 7 (F7)** bezeichnete und im Teilungsplan der Vermessung-Geoinformation Prof. Dipl.-Ing. Walter Guggenberger Ziviltechniker-GmbH, FN 352524v, GZ 6475/14, als „Die Freifläche (F7)“ ausgewiesene und orange schraffierte Fläche im Ausmaß von 797 m², derzeit noch inneliegend den Grundstücken Nr. .250 und Nr. 432/3, sämtliche EZ 191, KG 16128 Wiener Neudorf, ist auf Kosten der verkaufenden Partei gemäß dem Bebauungsplan parkähnlich und in Abstimmung mit der kaufenden Partei zu planen und herzustellen. Die verkaufende Partei hat dabei die Interessen der kaufenden Partei redlich zu wahren. Diese Freifläche 7 soll durch die Allgemeinheit zu Freizeit- und Erholungszwecken benützt werden können, weshalb die nachstehenden Dienstbarkeiten eingeräumt werden.
2. Die verkaufende Partei räumt hiermit unwiderruflich für sich und ihre Rechtsnachfolger im Eigentum der dienenden Grundstücke der kaufenden Partei unentgeltlich die immerwährende Dienstbarkeit des unentgeltlichen Gehens und Fahrens auf der im Teilungsplan der Vermessung-Geoinformation Prof. Dipl.-Ing. Walter Guggenberger Ziviltechniker-GmbH, FN 352524v, GZ 6475/14, als „Die Freifläche (F7)“ ausgewiesenen und orange schraffierte Fläche im Ausmaß von 797 m² („Dienstbarkeitsfläche 1“), derzeit noch inneliegend den Grundstücken Nr. .250 und Nr. 432/3, sämtliche EZ 191, KG 16128 Wiener Neudorf, ein und die kaufende Partei nimmt die Einräumung dieser Dienstbarkeit an.
3. Die Dienstbarkeit umfasst das Recht zum Verweilen, Begehen und Befahren mit Fahrrädern im Sinne der Straßenverkehrsordnung, Rollstühlen, Kinderwägen, Schubkarren und ähnlichem sowie fahrzeugähnlichem Kinderspielzeug durch die Allgemeinheit sowie das Recht zum Verweilen, Begehen und Befahren mit für den Straßendienst und die Grünflächenbetreuung üblichen Fahrzeugen durch die kaufende Partei, deren Organe bzw. Organwalter und Dienstnehmer sowie von ihr beauftragten Dritten zum Zwecke der Pflege, Betreuung und Durchführung der erforderlichen und zweckmäßigen Erhaltungsarbeiten hinsichtlich der Dienstbarkeitsfläche 1.
4. Die laufende Pflege, Betreuung (insbesondere Säuberung von Schnee und Verunreinigungen sowie Streuen bei Glatteis) sowie Erhaltung der Dienstbarkeitsfläche samt der parkähnlichen Ausgestaltung hat auf die Dauer des Bestandes der Dienstbarkeit durch die kaufende Partei auf ihre Kosten zu erfolgen. Die kaufende Partei ist diesbezüglich auch berechtigt, die entsprechenden Maßnahmen auf der Dienstbarkeitsfläche zu setzen.
5. Die kaufende Partei ist in Kenntnis über das bestehende **Wasserrecht**, Postzahl MD-834, hinsichtlich des im Teilungsplan der Vermessung-Geoinformation Prof. Dipl.-Ing. Walter Guggenberger Ziviltechniker-GmbH, FN 352524v, GZ 6475/14, im Bereich der als „Die Freifläche (F7)“ ausgewiesenen und orange schraffierte Fläche eingezeichneten Brunnens. Der kaufenden Partei wurde ein diesbezüglicher Wasserbuchauszug vom 19.09.2018 ausgehändigt. Die kaufende Partei hat sicherzustellen, dass das gegenständliche Wasserrecht durch die Ausübung der eingeräumten Dienstbarkeit nicht unzumutbar beeinträchtigt oder verunmöglicht wird. Das Wasserrecht hat daher weiterhin von der verkaufenden Partei bzw. deren Rechtsnachfolger im Liegenschaftseigentum ausgeübt werden zu können. Die

Betreuung, Wartung und Erhaltung sowie Absicherung des Brunnens hat durch die verkaufende Partei bzw. deren Rechtsnachfolger im Liegenschaftseigentum auf deren Kosten zu erfolgen und hält die verkaufende Partei die kaufende Partei diesbezüglich schad- und klaglos. Die verkaufende Partei bzw. deren Rechtsnachfolger im Liegenschaftseigentum sind diesbezüglich auch berechtigt, entsprechende Arbeiten und Maßnahmen auf der Dienstbarkeitsfläche vorzunehmen bzw. durch Dritte vornehmen zu lassen.

XII. PKW-Stellplätze, Dienstbarkeitseinräumung

- 1. Die verkaufende Partei verpflichtet sich weiters, auf ihre Kosten im südlichen Bereich der Liegenschaft EZ 191, KG 16128 Wiener Neudorf, im unmittelbaren Bereich des Europaplatzes bis zu acht **PKW-Stellplätze** zu errichten, wobei zwei dieser PKW-Stellplätze auf Kosten der verkaufenden Partei als E-Car-Sharing-Stellplätze auszugestalten und jeweils mit einer voll funktionsfähigen E-Lademöglichkeit mit einer Kapazität von mindestens 3 kW sowie einer Stromanschlussmöglichkeit über die Liegenschaft EZ 191, KG 16128 Wiener Neudorf, samt allenfalls erforderlichem Strom(sub)zähler, auszustatten sind. Weiters ist je E-Car-Sharing-Stellplatz ein felgenschonender Radabstellplatz direkt neben dem E-Car-Sharing-Stellplatz auf Kosten der verkaufenden Partei zu errichten und zur Verfügung zu stellen. Die verbleibenden bis zu sechs PKW-Stellplätze (Besucherparkplätze) dürfen ausschließlich von Wohnungseigentümern bzw. Nutzern der Wohnungseigentumsobjekte sowie deren Besucher und Kunden benützt werden, wobei ein Dauerparken auszuschließen ist. Ein Nutzungsrecht zugunsten der Allgemeinheit wird an diesen bis zu sechs Besucherparkplätzen jedenfalls nicht eingeräumt. Die verkaufende Partei wird die unterschiedlichen Stellplätze und Stellplatzbereiche insbesondere durch Bodenmarkierungen und Hinweisschilder auf ihre Kosten entsprechend kenntlich machen. Die Kosten der Planung, Errichtung, Betreuung und Wartung sowie Erhaltung der bis zu acht PKW-Stellplätze hat - mit Ausnahme jener baulichen und technischen Anlagenteile, die nicht von der verkaufenden Partei errichtet bzw. zur Verfügung gestellt wurden - die verkaufende Partei zu tragen. Die Kosten der Wartung und Erhaltung der Ladestationen hat jedoch der künftige Betreiber, hilfsweise die kaufende Partei, keinesfalls aber die verkaufende Partei bzw. deren Rechtsnachfolger zu tragen. Die kaufende Partei beabsichtigt auf den oben genannten zwei E-Car-Sharing-Stellplätzen bis zu zwei E-Car-Sharing-Fahrzeuge zu betreiben bzw. durch Dritte betreiben zu lassen, wobei die kaufende Partei jedoch nicht verpflichtet ist, tatsächlich E-Car-Sharing-Fahrzeuge zu betreiben oder durch Dritte betreiben zu lassen. Die kaufende Partei wird die Person des künftigen E-Car-Betreibers ehest möglich bekannt geben, sodass die Erstausrüstung der E-Lademöglichkeiten mit diesem abgestimmt werden kann. Sollten keine E-Car-Sharing-Fahrzeuge auf den beiden Stellplätzen betrieben werden, so sollen diese als herkömmliche Stellplätze für die Allgemeinheit, möglicherweise auch als E-Tankstellen, Verwendung finden. Die mit dem Betrieb der E-Car-Sharing-Fahrzeuge verbundenen Kosten hat der jeweilige Betreiber, hilfsweise die kaufende Partei (etwa in Form von notwendigen Zuzahlungen für einen wirtschaftlichen Betrieb) zu tragen. Die verkaufende Partei hat für Kosten im Zusammenhang mit dem Betrieb der E-Car-Sharing-Fahrzeuge nicht aufzukommen. Zur Ermöglichung der Nutzung der zwei oben genannten E-Car-Sharing-Stellplätze durch die kaufende Partei sowie die Allgemeinheit wird die nachstehende Dienstbarkeit eingeräumt.*
- 2. Die verkaufende Partei räumt hiermit unwiderruflich für sich und ihre Rechtsnachfolger im Eigentum der dienenden Grundstücke der kaufenden Partei unentgeltlich die*

immerwährende Dienstbarkeit des unentgeltlichen Gehens und Fahrens auf der im Teilungsplan der Vermessung-Geoinformation Prof. Dipl.-Ing. Walter Guggenberger Ziviltechniker-GmbH, FN 352524v, GZ 6475/14, orange schraffierten Fläche („Dienstbarkeitsfläche 2“) im Ausmaß von 130 m², derzeit noch inneliegend dem Grundstück Nr. .250, EZ 191, KG 16128 Wiener Neudorf, ein und die kaufende Partei nimmt die Einräumung dieser Dienstbarkeit an.

- 3. Die Dienstbarkeit umfasst das Recht zum Begehen und Befahren mit sowie zum Abstellen (Halten und Parken) von behördlich zugelassenen Fahrzeugen aller Art durch die kaufende Partei sowie die Allgemeinheit. Von der Dienstbarkeit mitumfasst ist ausdrücklich auch das Recht, nicht aber die Pflicht, auf der „Dienstbarkeitsfläche 2“ bis zu zwei E-Car-Sharing-Fahrzeuge abzustellen und zu betreiben bzw. durch Dritte abstellen und betreiben zu lassen, wobei die verkaufende Partei die entsprechenden E-Lademöglichkeiten mit einer Leistung von mindestens 3 kW sowie die hierfür erforderlichen Stromanschlussmöglichkeiten von der Liegenschaft EZ 191, KG 16128 Wiener Neudorf, aus samt allenfalls erforderlichen Strom(sub)zähler auf ihre Kosten zur Verfügung zu stellen hat. Die tatsächlichen Stromkosten sind der verkaufenden Partei bzw. den künftigen (Wohnungs-)Eigentümern nach ordnungsgemäßer und nachvollziehbarer Abrechnung jedoch zu vergüten, wobei der kaufenden Partei die entsprechenden Abrechnungsbelege zur Verfügung zu stellen sind. Fahrzeuge dürfen ausschließlich auf den hierfür gekennzeichneten PKW-Stellplätzen abgestellt werden. Die verkaufende Partei wird die unterschiedlichen Stellplätze und Stellplatzbereiche insbesondere durch Bodenmarkierungen und Hinweisschilder auf ihre Kosten entsprechend kenntlich machen. Die verkaufende Partei hat unmittelbar neben den zwei E-Car-Sharing-Stellplätzen auf ihre Kosten jeweils einen felgenschonenden Radabstellplatz zu errichten und zur Verfügung zu stellen und das Abstellen eines Fahrrades zu dulden. Die verkaufende Partei bzw. deren Rechtsnachfolger im Eigentum der dienenden Grundstücke haben die für den Betrieb von E-Car-Sharing-Fahrzeugen allenfalls erforderlichen oder zweckmäßigen Bau-, Wartungs- und Erhaltungs- bzw. Erneuerungsmaßnahmen zu dulden. Gleiches gilt, wenn zukünftig allgemeine E-Tankstellen etc. errichtet werden sollen. Die kaufende Partei hat dabei auf die berechtigten Interessen der verkaufenden Partei und deren Rechtsnachfolger im Eigentum der dienenden Grundstücke Rücksicht zu nehmen. Die kaufende Partei ist berechtigt, die Ausübung der gegenständlichen Dienstbarkeit, nicht jedoch die Dienstbarkeit als dingliches Recht, insbesondere hinsichtlich der zwei E-Car-Sharing-Stellplätze auf den jeweiligen Betreiber der E-Car-Sharing-Fahrzeuge zu übertragen. Die Verpflichtungen der kaufenden Partei gegenüber der verkaufenden Partei bleiben davon unberührt.*
- 4. Sollten zur Ausübung der eingeräumten Dienstbarkeiten durch die Dienstbarkeitsberechtigten insbesondere allgemeine Fahrwege und Einfahrten benutzt werden, die auch von (Wohnungs-)Eigentümern der Liegenschaft EZ 191, KG 16128 Wiener Neudorf, bzw. deren Besucher verwendet werden, um zu den Besucherparkplätzen zu gelangen, so haben beide Vertragsparteien sowie sämtliche Nutzer wechselseitig aufeinander Rücksicht zu nehmen. Die Dienstbarkeit ist dabei möglichst schonend auszuüben. Die beiden E-Car-Sharing-Stellplätze selbst dürfen im Sinne eines ausschließlichen Nutzungsrechtes nur von der kaufenden Partei, einem allfälligen E-Car-Sharing-Betreiber sowie allenfalls der Allgemeinheit benutzt werden.*
- 5. Im Hinblick darauf, dass die Dienstbarkeitsfläche aller Voraussicht zumindest teilweise auch von den künftigen (Wohnungs-)Eigentümern der Liegenschaft EZ 191, KG 16128 Wiener Neudorf, bzw. deren Besucher benutzt werden wird, insbesondere um zu den*

Besucherparkplätzen zu gelangen, hat die laufende Pflege, Betreuung (insbesondere Säuberung von Schnee und Verunreinigungen sowie Streuen bei Glätteis) sowie Erhaltung der „Dienstbarkeitsfläche 2“, ausgenommen jener baulichen und technischen Anlagenteile, die nicht von der verkaufenden Partei errichtet bzw. zur Verfügung gestellt wurden, auf die Dauer des Bestandes der Dienstbarkeit durch die verkaufende Partei bzw. deren Rechtsnachfolger im Eigentum der dienenden Grundstücke auf deren Kosten zu erfolgen. Die Wartung und Erhaltung der Ladestationen hat jedoch auf Kosten des künftigen Betreibers, hilfsweise der kaufenden Partei, keinesfalls aber auf Kosten der verkaufenden Partei bzw. deren Rechtsnachfolger zu erfolgen.

6. Die gesetzlichen Anrainerverpflichtungen der verkaufenden Partei insbesondere gemäß § 93 StVO bleiben von den getroffenen Regelungen unberührt.

XIII. Mobilitätsmaßnahmen zur Reduktion des MIV

1. Die verkaufende Partei beabsichtigt auf der Liegenschaft EZ 191, KG 16128 Wiener Neudorf, eine Wohnhausanlage mit 80 Wohnungen zu errichten, wobei die Anbindung der auf der gegenständlichen Liegenschaft zu errichtenden Tiefgarage über den Eumigweg erfolgen wird (Bauvorhaben).
2. Die verkaufende Partei verpflichtet sich nunmehr einseitig unwiderruflich, das dieser Vereinbarung als **Beilage /2** angeschlossene, einen integrierenden Bestandteil bildende, „Mobilitätskonzept“ im Falle der baubehördlichen Bewilligung des genannten oder eines vergleichbaren Bauvorhabens auf der gegenständlichen Liegenschaft zwecks Förderung eines nachhaltigen Verkehrs und zur Verringerung des motorisierten Individualverkehrs verbindlich umzusetzen und die darin beschriebenen Maßnahmen und Verpflichtungen (insbesondere Punkt 5.3 „Maßnahmen“ des Mobilitätskonzeptes) - mit den nachstehend angeführten Ergänzungen bzw. Änderungen - ordnungsgemäß und vollinhaltlich zu erfüllen. Eine einseitige Aufkündigung des Mobilitätskonzeptes durch die verkaufende Partei ist ausgeschlossen.
3. Die im Mobilitätskonzept angeführten **Eigen-Radabstellanlagen** (2 Radabstellanlagen je Wohnung) sind ebenerdig in den Wohngebäuden oder in Nebengebäuden anzuordnen und überdacht, versperrbar und nach Möglichkeit blickdicht auszuführen. Es sind felgenschonende Radabstellanlagen mit einer Möglichkeit, die Räder mittels handelsüblichen Radschlössern anzuketten, anzuordnen. Es sind abweichend vom Mobilitätskonzept je Stiegeneingang in dessen Nahbereich 10 (1 Radabstellanlage je 2 Wohnungen, wobei 4 Stiegeneingänge geplant sind) felgenschonende Radabstellanlagen für Besucher, mit einer Möglichkeit zum Anketten der Fahrräder mit handelsüblichen Radschlössern, anzuordnen (Ausführung „Wiener Bügel“ oder vergleichbar).
4. In Abweichung vom Mobilitätskonzept sind keine Leihfahrräder zur Verfügung zu stellen, die im Mobilitätskonzept angeführten 5 **Leihanhänger** jedoch schon. Diese sind im Rahmen der Hausverwaltung, solange die verkaufende Partei mit der Hausverwaltung für die gegenständliche Liegenschaft betraut ist, für die künftige Eigentümergemeinschaft zu warten und zu erhalten.
5. Die verkaufende Partei verpflichtet sich, bei sämtlichen KFZ-Stellplätzen in der auszuführenden Tiefgarage eine künftige **Lademöglichkeit von E-Fahrzeugen** mittels Herstellung einer Leerverrohrung und Schaffung einer Möglichkeit zur Nachrüstung einer entsprechenden Stromzählung herzustellen.

6. Die verkaufende Partei hat für jeden Wohnungseigentümer, Nutzungsberechtigten und sonstigen Bewohner (in der Folge zusammen als „Bewohner“ bezeichnet) der auf der gegenständlichen Liegenschaft errichteten Wohnungen, nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen, die Kosten von personalisierten Jahresnetzfahrkarten des Bewohners für den öffentlichen Nahverkehr zu übernehmen bzw. zu bezuschussen (**Förderung für den öffentlichen Nahverkehr**). Für die Inanspruchnahme der Förderung für den öffentlichen Nahverkehr hat der Bewohner nachzuweisen, dass er die Wohnung mit Zustimmung des Wohnungseigentümers nutzt und im gegenständlichen Objekt tatsächlich seinen Hauptwohnsitz begründet hat. Die Förderung durch die verkaufende Partei ist zudem jährlich mit Euro 700,- und insgesamt mit Euro 2.100,- jeweils pro Wohnung gedeckelt und begrenzt. Die verkaufende Partei hat so lange die Kosten von personalisierten Jahresnetzfahrkarten für den öffentlichen Nahverkehr im beschriebenen Ausmaß zu übernehmen bzw. zu bezuschussen, bis die verkaufende Partei die Maximalsumme von Euro 2.100,- je Wohnung nachweislich aufgewendet hat. Die Bewohner sind über die Möglichkeit der Inanspruchnahme der Förderung bei Ankauf und danach einmal jährlich durch geeignete Maßnahmen wie etwa Informationsblätter, Anschläge im Bereich der Stiegeeingänge etc. zu informieren und entsprechend anzuleiten. Die Fahrkarten für den öffentlichen Verkehr sollen regelmäßige Fahrten (insbesondere zur Arbeitsstelle) und nicht etwa jährliche Urlaubs- und Erholungsfahrten mit dem Kraftfahrzeug substituieren. Die kaufende Partei ist bis zur nachweislichen Aufwendung der Gesamtsumme je Wohnung jährlich bis zum 30.6. des Folgejahres über den im jeweiligen Kalenderjahr sowie den bislang insgesamt aufgewendeten Betrag zur Kostenübernahme schriftlich unter Anschluss von geeigneten Nachweismitteln (etwa anonymisierte Abrechnungsblätter je Wohnung) zu informieren. Die verkaufende Partei und die kaufende Partei haben die gesetzten Maßnahmen und Bestimmungen zur Kostenübernahme bis zur nachweislichen Aufwendung der Gesamtsumme je Wohnung regelmäßig einvernehmlich zu evaluieren, um diese allenfalls an den tatsächlichen Bedarf anpassen und damit den motorisierten Individualverkehr reduzieren zu können.
7. Ausdrücklich wird festgehalten, dass die gegenständliche Vereinbarung im Allgemeinen und die Bestimmungen hinsichtlich des Mobilitätskonzeptes im Besonderen, **keinen Rechtsanspruch** auf Erteilung baurechtlicher Bewilligungen oder Bewilligungen und Genehmigungen nach sonstigen öffentlich-rechtlichen Bestimmung begründen. Ebenso begründet die gegenständliche Vereinbarung auch keinen Rechtsanspruch auf die Erlassung eines Flächenwidmungsplanes, eines Bebauungsplanes oder eines sonstigen hoheitlichen Aktes. Die gegenständliche Vereinbarung dient ausschließlich dazu, die privatrechtlichen Rechtsverhältnisse der Vertragsparteien zu regeln und eine zivilrechtliche Verbindlichkeit des gegenständlichen Mobilitätskonzeptes im Rahmen der Gesetze zu ermöglichen. Die verkaufende Partei genießt daher auch kein geschütztes Vertrauen auf die Verordnung eines bestimmten Flächenwidmungs- oder Bebauungsplanes bzw. auf die Erteilung einer öffentlich-rechtlichen Bewilligung. Den jeweiligen Verwaltungsverfahren wird durch die gegenständliche Vereinbarung nicht vorgegriffen.

XIV. Erklärung

1. Die kaufende Partei ist eine inländische Gebietskörperschaft.
2. Die Vertragsparteien werden auf die Bestimmungen zur Verhinderung der Terrorismusfinanzierung und Geldwäsche hingewiesen und verpflichten sich, dem

Vertragserrichter Ausweiskopien sämtlicher natürlicher Personen (etwa Gesellschafter, Geschäftsführer, etc.) auszuhändigen. Sofern juristische Personen Gesellschafter der Vertragsparteien sind, haben auch Ausweiskopien der natürlichen Personen dieser Gesellschafter ausgehändigt zu werden, sodass Rückschlüsse auf jede natürliche Person möglich sind.

- 3. Die gegenständliche Vereinbarung bedarf gemäß § 90 NÖ Gemeindeordnung zu seiner Rechtswirksamkeit nicht der Genehmigung der NÖ Landesregierung. Die verkaufende Partei ist jedoch in Kenntnis, dass der dieser Vereinbarung zugrundeliegende Bebauungsplan für dessen Rechtswirksamkeit der Genehmigung der NÖ Landesregierung bedarf.*
- 4. Die Vereinbarung wird der kaufenden Partei nach grundbücherlicher Durchführung im Original ausgehändigt, die verkaufende Partei erhält eine Kopie.*
- 5. Die verkaufende Partei hat die sich aus dem Vertrag ergebenden Verpflichtungen auf einen allfälligen Rechtsnachfolger bzw. einen Rechtsnachfolger im Eigentum der gegenständlichen Liegenschaft zu überbinden und diesen zu verpflichten, die Verpflichtungen aus diesem Vertrag wiederum an dessen Rechtsnachfolger bzw. Rechtsnachfolger im Eigentum der gegenständlichen Liegenschaft etc. weiter zu übertragen sowie diesen eine Kopie der gegenständlichen Vereinbarung samt Beilagen auszuhändigen. Die Verpflichtungen der verkaufenden Partei selbst bleiben durch eine Überbindung an einen etwaigen Rechtsnachfolger unberührt, die verkaufende Partei haftet der kaufenden Partei daher solidarisch mit einem allfälligen Rechtsnachfolger für die Einhaltung der Verpflichtungen.*
- 6. Die Vertragsparteien verzichten darauf, die gegenständliche Vereinbarung insbesondere wegen Irrtums, sonstiger Willensmängel oder Verkürzung über die Hälfte anzufechten.*
- 7. Es gilt österreichisches materielles Recht unter Ausschluss der Verweisungsnormen. Für Streitigkeiten aus oder im Zusammenhang mit der gegenständlichen Vereinbarung bzw. hinsichtlich deren Wirksamkeit/Unwirksamkeit vereinbaren die Vertragsparteien die Zuständigkeit des sachlich zuständigen Gerichtes für 2351 Wiener Neudorf.“*

Der Antrag wird mit Stimmenmehrheit (17:9; Stimmenthaltung Fraktion SPÖ) angenommen.

14)Umgestaltung Rathaus: Aufträge Bauaufsicht Hochbau und HKLS, Bauaufträge

Bürgermeister Herbert Janschka stellt folgenden Antrag:

Sachverhalt:

Für die Umgestaltung des Rathauses sollen nun die Aufträge für Bauaufsicht (Hochbau, HKLS und Elektro) sowie die Bauaufträge zur Errichtung des Sitzungssaales beschlossen werden.

Antrag

„Der Gemeinderat der Marktgemeinde Wiener Neudorf beschließt folgende Firmen zu beauftragen:

Bauaufsicht und BAU-KG Hochbau:

Fa. Architekt Strixner ZT GmbH,

Schlossmühlgasse 49, 2351 Wiener Neudorf,
zum Preis von € 81.600,00 inkl. MwSt.

Bauaufsicht und BAU-KG HKLS:
Fa. Intelli Group GmbH,
Sportplatzstraße 32, 2353 Guntramsdorf, zum Preis von € 26.415,64 inkl. MwSt.

Baumeister und Trockenbauarbeiten Teilvergabe OG 01 und 03:
Fa. Ing. Streit BaugesmbH,
Rohrfeldgasse 18, 2353 Guntramsdorf, zum Preis von € 383.458,36 inkl. MwSt.

Konstruktiver Stahlbau/Feinschlosser Zubau:
Fa. Metallbau Schmuck GmbH,
Mühlgasse 1, 2353 Guntramsdorf, zum Preis von € 130.587,60 inkl. MwSt.

Schwarzdecker/Spengler:
Fa. Rathmanner GmbH,
Gewerbestraße 1, 7343 Neutal, zum Preis von € 78.286,04 inkl. MwSt.

Elektriker:
Fa. Kargl GmbH Nfg. KG,
Griesfeldstraße 2, 2351 Wiener Neudorf, zum Preis von € 317.998,03 inkl. MwSt.

HKLS:
Fa. Ing. Johannes Schneider GmbH,
Murbangasse 8, 1100 Wien, zum Preis von € 239.859,07 inkl. MwSt.

€ 1.258.204,74 inkl. MwSt

Die entstehenden überplanmäßigen Ausgaben auf dem Haushaltskonto 5/029-010 (Amtsgebäude – Adaptierung Amtsgebäude) in der Höhe von € 281.203,09 werden vom Haushaltskonto 5/029-050 (Adaptierung des Amtshauses - Vorplatz) bedeckt.“

Der Antrag wird mit Stimmenmehrheit (17:9; Stimmhaltung Fraktion SPÖ) angenommen.

15)KG Am Anningerpark: Planungsauftrag zur Errichtung von Gruppe 5 und 6 – Umwidmung

Geschäftsführende Gemeinderätin Britta Dullinger stellt folgenden Antrag:

Sachverhalt:

Aufgrund des großen Bevölkerungszuwachses ist es erforderlich, den bestehenden Kindergarten Anningerpark um die Gruppen 5 + 6 zu erweitern. Es soll ein Planungsauftrag errichtet werden. Die entsprechenden Bauleistungen sollen nach Beschlussfassung des Budgets 2019 (Dezembersitzung) beauftragt werden, um eine zeitgerechte Fertigstellung im Herbst 2019 zu gewährleisten.

Die Errichtungskosten werden rund € 840.000,00 exkl. MwSt. betragen.

Antrag

„Der Gemeinderat der Marktgemeinde Wiener Neudorf beschließt daher

- a) *im Grundsatz den Ausbau des Kindergartens Anningerpark um die Gruppen 5 und 6 zu den voraussichtlichen Errichtungskosten von EUR 840.000,00 exkl. MWSt;*
- b) *das Unternehmen Kosaplaner GmbH, Aredstraße 29/1, 2544 Leobersdorf, mit der Architekturplanung zur Erweiterung des Kindergartens Anningerpark um eben diese Gruppen 5 und 6 zum Architektenhonorar von € 28.526,97 exkl. MwSt zu beauftragen.*

Die durch diesen Beschluss entstehenden überplanmäßigen Ausgaben, Haushaltskonto 5/2405-010 (Kindergarten Anningerpark – Baukosten Erweiterung), in der Höhe von € 28.526,97 werden vom Haushaltskonto 5/2691-010 (Jugend in Bewegung - Jugendhaus) bedeckt.“

Der Antrag wird einstimmig angenommen.

16) Jugendplatz Wartung der Anlagen und Zaunsicherung – Umwidmung

Gemeinderat Philipp Kocher stellt folgenden Antrag:

Sachverhalt:

Für den im Vorjahr hergestellten Jugendplatz, Eumigweg 3, 2351 Wiener Neudorf, soll die Reinigung und Wartung der Spielanlagen sowie eine Zaunsicherung lt. TÜV-Vorgabe beauftragt werden.

Antrag

„Der Gemeinderat der Marktgemeinde Wiener Neudorf beschließt nachfolgende Firma Wartungs- und Zaunsicherungsarbeiten beim Jugendplatz, Eumigweg 3, 2351 Wiener Neudorf, zu beauftragen:

*Fa. M Ramps, Alexander Mehler,
Donauwörther Straße 12/2, 2380 Perchtoldsdorf,
zum Preis von*

€ 6.949,44 inkl. MwSt.

Die entstehenden überplanmäßigen Ausgaben auf dem Haushaltskonto 5/2691-050 (Jugend in Bewegung - Jugendeinrichtungen) in der Höhe von € 6.949,44 werden vom Haushaltskonto 5/2691-010 (Jugend in Bewegung - Jugendhaus) bedeckt.“

Der Antrag wird einstimmig angenommen.

17) Eumigmuseum Eingangs- und Vorplatzgestaltung Aufträge – Umwidmung

Gemeinderat Nikolaus Patoschka stellt folgenden Antrag:

Sachverhalt:

Für die Neugestaltung des Vorplatz- und Eingangsbereiches im Bereich der Alten Feuerwehr (Eumigmuseum) sollen die Bauaufträge errichtet werden.

Für die Beauftragung der Adaptierung der Sanitärbereiche ist die Dezembersitzung des Gemeinderates vorgesehen.

Antrag

„Der Gemeinderat der Marktgemeinde Wiener Neudorf beschließt folgende Firmen mit der Neugestaltung des Vorplatz- und Eingangsbereiches beim Eumigmuseum zu beauftragen:

Baumeister:

*Ing. Streit Bau GesmbH, Rohrfeldgasse 18, 2353 Guntramsdorf,
zum Preis von € 32.297,96 inkl. MwSt.*

Eingangsportal:

*Rupo Fenstersysteme Ges.m.b.H.,
Gewerbestraße 232, 8232 Grafendorf, zum Preis von € 5.222,52 inkl. MwSt.*

Malerarbeiten:

*Halwachs GmbH, Wiener Straße 29, 2351 Wiener Neudorf,
zum Preis von € 3.181,08 inkl. MwSt.*

Elektriker:

*Elektro Kargl Ges,m.b.H. Nfg. KG, Griesfeldstraße 2,
2351 Wiener Neudorf, zum Preis von € 1.577,45 inkl. MwSt.
€ 42.279,01 inkl. MwSt.*

Die entstehenden überplanmäßigen Ausgaben auf dem Haushaltskonto 5/360-010 (Industriemuseum - Gebäude) in der Höhe von € 42.279,01 werden vom Haushaltskonto 5/2691-010 (Jugend in Bewegung - Jugendhaus) bedeckt.“

Der Antrag wird einstimmig angenommen.

**18)Baumpflanzungen zum Pilotprojekt Bäume mit Mehrwert, Aufträge,
Umwidmung**

Vizebürgermeisterin Dr. Elisabeth Kleissner stellt folgenden Antrag:

Sachverhalt:

In der Gemeinderatssitzung vom 20.08.2018 wurde grundsätzlich beschlossen, im gesamten Ortsgebiet hochqualitative Baumpflanzungen nach dem bei der Dorf- und Stadterneuerung zur Förderung angemeldeten Pilotprojekt „Bäume mit Mehrwert für Wiener Neudorf“ durchzuführen. Für 2018 sind die Beauftragungen über rund 80 Baumpflanzungen im Straßenbegleitgrün und im Bereich von Parkanlagen, weiters zur Anwuchspflege für ein Jahr geplant. Die konkreten Beauftragungen wurden zum jeweiligen Beschluss nach Angebotseinholung vorgesehen. Es ergeht daher folgender Antrag

„Der Gemeinderat der Marktgemeinde Wiener Neudorf beschließt, folgenden Firmen mit den Pflanz- und Pflegeleistungen zu beauftragen:

- 1. Die Firma N & P Wolf GmbH, Grünpflege und Gartengestaltung, Leopold Gattringer Straße 109, 2345 Brunn am Gebirge, mit der Pflanzung und Anwuchspflege von 50 Stk. Bäumen im Bereich des Straßenbegleitgrüns lt. Angebot vom 31.08.2018 zum Preis von € 36.960,00 inkl. MWSt. und die*
- 2. Firma Walter Ostermann e.U. Gartengestaltung & autom. Bewässerung, Hauptstraße 70, 2351 Wiener Neudorf, mit der Pflanzung und Anwuchspflege Pflege von 35 Stk. Bäumen lt.*
 - Angebot Nr. 0055/19032018 vom 19.03.2018 (6 Stk. Bäume Klosterpark) zum Preis von € 4.833,60 inkl. MWSt.,*
 - Angebot Nr. 0059/22032018 vom 22.03.2018 (2 Stk. Bäume Marienpark) zum Preis von € 3.337,20 inkl. MWSt.,*
 - Angebot Nr. 0097/14052018 vom 14.05.2018 (6 Stk. Bäume Anningerpark) zum Preis von € 5.688,00 inkl. MWSt. und*

- *Angebot Nr. 107/04062018 vom 04.06.2018 (Pflanzung, Anwuchspflege von 21 Stk. Obstbäumen Klosterpark) zum Preis von € 4.483,20 inkl. MWSt.*

Die Gesamt-Auftragssumme beträgt € 55.302,00 inkl. MWSt, wovon € 41.256,00 für Pflanzenware und Pflanzleistungen dem Haushaltskonto 1/815-050 (Park- und Gartenanlagen – Gestaltung Park- und Gartenanlagen) und € 14.046,00 für Pflegeleistungen dem Haushaltskonto 1/815-6102 (Park- und Gartenanlagen – Instandhaltung, Neugestaltung Parkanlagen) zugerechnet werden.

Durch diese Beauftragung entstehen auf dem Haushaltskonto 1/815-6102 (Park- und Gartenanlagen – Instandhaltung, Neugestaltung Parkanlagen) überplanmäßige Ausgaben in der Höhe von € 14.000,00 inkl. MWSt.

Diese werden durch Mehreinnahmen auf dem Haushaltskonto 2/831+810 (Gemeindeteich - Badebenützungsgebühren) bedeckt.“

VA-Stelle: 1/815-050

VA-Betrag: € 83.000,00

frei: € 47.480,29

Der Antrag wird mit Stimmenmehrheit (17:9; Stimmenthaltung Fraktion SPÖ) angenommen.

19) Saisonbepflanzung Herbst 2018, Auftrag

Vizebürgermeisterin Dr. Elisabeth Kleissner stellt folgenden Antrag:

Sachverhalt:

Die Saisonbepflanzung Herbst 2018 wird verstärkt auf die Verwendung von Blumenzwiebeln und auf die Herstellung von Rosenbeeten neben der Pflanzung von Saisonblumen ausgerichtet. Damit soll im Frühjahr 2019 für besondere Akzente in der Saisonbegrünung gesorgt werden. Das Angebot sieht das Einbringen von 52.000 Stück Blumenzwiebeln und das Setzen von 250 Stück Rosen sowie 21.000 Stk. Saisonblumen vor. Die klassische Saisonblumenbepflanzung entspricht grundsätzlich wenig einer naturnahen Grünflächenbewirtschaftung. Über die Verwendung von teils vor Ort verbleibenden und teils zur Wiederverwendung vorgesehenen Blumenzwiebeln und von Dauerbepflanzung soll die saisonale Bepflanzung sowohl ökologischer als auch ökonomischer gestaltet werden. In diesem Zusammenhang wird es als nicht erforderlich angesehen, sämtliche Saisonblumenflächen über die Zeit der Vegetationsruhe zu bepflanzen. Die mit Blumenzwiebeln bestückten Beete bzw. Beetbereiche werden nicht zusätzlich mit Saisonblumen bestückt, sondern lediglich mit Erde überdeckt.

Die Beauftragung ist als Folgebeauftragung der Frühjahrs-/Sommerbepflanzung zu verstehen, weswegen keine Alternativangebote eingeholt wurden und die Preisangemessenheit aus dem vorhergehenden Auftrag abgeleitet wird. Es ergeht daher folgender

Antrag

„Der Gemeinderat der Marktgemeinde Wiener Neudorf beschließt, die Gärtnerei Kostwein KG, Augasse 17, 2351 Wiener Neudorf, mit der Durchführung und Betreuung der Saisonbepflanzung Herbst 2018 lt.

3. *Angebot Nr. 201800027 (betreffend 57 Bereiche Ortsgebiet/Blumenzwiebel-Saisonblumen-Pflanzungen) vom 27.08.2018 zum Preis von € 49.831,02 inkl. MWSt. und*

4. *Angebot Nr. 201800029 (betreffend 6 Bereiche Ortsgebiet/Dauerbepflanzung) vom 27.08.2018 zum Preis von € 9.521,38 inkl. MWSt. zu beauftragen.*

Die Gesamt-Auftragssumme beträgt € 59.352,40 inkl. MWSt.

Durch diese Beauftragung entstehen auf dem Haushaltskonto 1/815-6102 (Park- und Gartenanlagen – Instandhaltung/Neugestaltung Parkanlagen) überplanmäßige Ausgaben in der Höhe von € 20.000,00 inkl. MWSt.

Diese werden durch Minderausgaben auf dem Haushaltskonto 5/2691-010 (Jugend in Bewegung – Jugendhaus) bedeckt.“

VA-Stelle: 1/815-6102

VA-Betrag: € 453.300,00

frei: € 54.769,41

Der Antrag wird mit Stimmenmehrheit (17:9; Stimmenthaltung Fraktion SPÖ) angenommen.

20)Fußgänger- und Radfahrerleitsystem - Grundsatzbeschluss und Auftrag

Vizebürgermeisterin Dr. Elisabeth Kleissner stellt folgenden Antrag:

Sachverhalt:

Für das gesamte Gemeindegebiet von Wiener Neudorf soll für die einzelnen Nutzergruppen des öffentlichen Raumes (öffentlicher Verkehr, motorisierter Individualverkehr, Radverkehr und Fußgänger) ein Verkehrsleitsystem erstellt werden. In einem ersten Schritt ist die Entwicklung des Fußgänger- und Radfahrerleitsystems geplant.

Zentraler Ausgangspunkt für diese beiden Systeme soll die Badner Bahn Station Wiener Neudorf sein. In diesem, auf planmäßig positionierten Hinweisschildern basierenden System, werden die Ziele innerhalb des Gemeindegebietes mittels Piktogrammen und Farbkategorien dargestellt. Am Ausgangspunkt Badner Bahn ist ergänzend eine digitale Touchscreen-Anzeigetafel, die alle Punkte des öffentlichen Interesses visualisiert, angedacht. Für das Fußgängerleitsystem sollen Entfernungen grundsätzlich in Minuten angegeben werden, eventuell durch Schrittangaben ergänzt. Für die Radfahrer soll neben der Zeitangabe auch die Entfernung in Metern angegeben werden.

Im April 2018 wurde das Leitsystem der Stadtgemeinde Bad Vöslau vom Stadterneuerungsbeirat der Marktgemeinde Wiener Neudorf besichtigt. Dieses System wurde als vorbildhaft für eine Umsetzung in Wiener Neudorf empfunden. Die Ausarbeitung des Projektes soll vom zu beauftragenden Planungsbüro in Kooperation mit der NÖ Dorf- und Stadterneuerung und dem Stadterneuerungsbeirat von Wiener Neudorf erfolgen. Es ergeht daher folgender

Antrag

„Der Gemeinderat der Marktgemeinde Wiener Neudorf beschließt grundsätzlich, ein Verkehrsleitsystem, beginnend mit Fußgänger- und Radfahrerleitsystem, umzusetzen und das Büro kosaplaner gmbh, Aredstraße 29/1, 2544 Leobersdorf mit der Planung des Fußgänger- und Fahrradleitsystems Wiener Neudorf lt. Angebot vom 10.09.2018 zum Preis von € 17.971,20 inkl. MWSt. zu beauftragen.“

VA-Stelle: 5/612-0023

VA-Betrag: € 20.000,00

frei: € 20.000,00

Der Antrag wird einstimmig angenommen.

21)Ankauf Radabstellboxen

Vizebürgermeisterin Dr. Elisabeth Kleissner stellt folgenden Antrag:

Sachverhalt:

Seitens Amt der NÖ Landesregierung und der Wiener Lokalbahnen AG (WLB) läuft ein Pilotprojekt welches die Errichtung von Fahrradgaragenboxen an Haltestellen in Wiener Neudorf vorsieht.

Die Wiener Lokalbahnen AG stellt Aufstellplätze und Fundamentierung zur Verfügung.

Die Kosten für die Anschaffung der Fahrradboxen werden zu 70 % vom Land NÖ getragen,

30% werden von der Marktgemeinde Wiener Neudorf übernommen.

Es ist vorgesehen je 10 Stück Fahrradgaragen bei den Haltestellen Griesfeld und Wiener Neudorf einzurichten.

Antrag

„Der Gemeinderat der Marktgemeinde Wiener Neudorf beschließt folgende Firma mit der Lieferung und Montage von 20 Stück Fahrradboxen zu beauftragen:

Fa. Orion Bausysteme GmbH,

Waldstraße 2, 64584 Biebesheim am Rhein, zum Preis von € 22.644,00 inkl. MwSt.

VA-Stelle: 1/616-040

VA-Betrag: € 30.000,00

frei: € 13.446,24

Die entstehenden überplanmäßigen Ausgaben auf dem Haushaltskonto 1/616-040 (Sonstige Straßen und Wege – Ankauf von Fahrradständern) in der Höhe von € 9.197,76 werden vom Haushaltskonto 2/616+871 (Sonstige Straßen und Wege - Landesbeitrag Radabstellboxen) bedeckt.“

Der Antrag wird einstimmig angenommen.

22)Bestandserhebung und Kamerabefahrung Kanalanlage Lindenweg

Geschäftsführender Gemeinderat DI Norman Pigisch stellt folgenden Antrag:

Sachverhalt:

Um eine detaillierte Kostenermittlung für die Sanierung der Abwasserbeseitigungsanlage am Lindenweg ausarbeiten zu können ist eine Kamerabefahrung und eine Bestandserhebung der Hausanschlussleitungen erforderlich.

Antrag

„Der Gemeinderat der Marktgemeinde Wiener Neudorf beschließt folgende Firmen zu beauftragen:

Planungsleistungen:

Fa. Zieritz + Partner ZT GmbH,

Europaplatz 7, 3100 St. Pölten, zum Preis von € 3.670,00 exkl. MwSt.

Kamerabefahrung:

Fa. Kanal-Control Gram Franz e.U.,

Sonnenberg 39, 3150 Wilhelmsburg, zum Preis von € 4.070,00 exkl. MwSt.

€ 7.740,00 exkl. MwSt.

VA-Stelle: 5/851-050VA-Betrag: € 700.000,00frei: € 5.406,74

Die entstehenden überplanmäßigen Ausgaben auf dem Haushaltskonto 5/851-050 (Abwasserbeseitigung - Baukosten) in der Höhe von € 7.740,00 werden vom Haushaltskonto 5/2691-010 (Jugend in Bewegung - Jugendhaus) bedeckt.“

Der Antrag wird einstimmig angenommen.

23) Dienstpostenplan

Bürgermeister Herbert Janschka stellt folgenden Antrag:

Sachverhalt:

Aus organisatorischen Gründen ist der Dienstpostenplan um Dienstposten für die Abteilung Bürgerservice, für die Dienststelle Küche, für den Kindergarten Anningerpark, für das Wichtelhaus sowie für weitere Kinderbetreuungseinrichtungen wie im Antrag im Detail ausgeführt zu erweitern.

Es ergeht daher folgender

Antrag

„Der Gemeinderat der Marktgemeinde Wiener Neudorf beschließt mit Wirkung vom 02.10.2018 nachfolgende Erweiterungen des diesem Antrag beigelegten und einen wesentlichen Bestandteil dieses Antrages darstellenden Dienstpostenplanes:

Bürgerservice (Rathaus):

1 Dienstposten, Dienstzweig 71 (Verwaltungsfachdienst), 39 Wochenstunden.

Durch diesen Beschluss entstehen auf dem Konto 1/010-510, Bezüge VB Angestellte, überplanmäßige Ausgaben in der Höhe von € 10.600,00. Diese werden durch Minderausgaben vom Konto 1/120-728, Sicherheitskonzept, bedeckt.

Küche für Kindergärten und Horte:

1 Dienstposten, Dienstzweig 15 (Hilfsdienst mit einschlägigen Vorkenntnissen), 20 Wochenstunden.

Durch diesen Beschluss entstehen auf dem Konto 1/2403-511, Bezüge VB Arbeiter, überplanmäßige Ausgaben in der Höhe von € 3.500,00. Diese werden durch Minderausgaben vom Konto 1/120-728, Sicherheitskonzept, bedeckt.

Kindergarten Anningerpark:

1 Dienstposten, Dienstzweig 12 (Kindergartenhilfsdienst), 20 Wochenstunden.

Durch diesen Beschluss entstehen auf dem Konto 1/2405-511, Bezüge VB Arbeiter, überplanmäßige Ausgaben in der Höhe von € 3.500,00. Diese werden durch Mehreinnahmen vom Konto 2/381010+8102, Erlöse aus div. Märkten, bedeckt.

Wichtelhaus:

1 Dienstposten, Dienstzweig 12 (Kindergartenhilfsdienst), 39 Wochenstunden.

Durch diesen Beschluss entstehen auf dem Konto 1/2406-511, Bezüge VB Arbeiter, überplanmäßige Ausgaben in der Höhe von € 7.000,00. Diese werden durch Mehreinnahmen vom Konto 2/381010+8102, Erlöse aus div. Märkten, bedeckt.

div. Kinderbetreuungseinrichtungen:

1 Dienstposten, Dienstzweig 12 (Kindergartenhilfsdienst), 39 Wochenstunden,

Kosten aufgeteilt auf die Dienststellen Kindergarten Europaplatz, Kindergarten Reisenbauer Ring, Kindergarten Anningerpark, Wichtelhaus, Hort Europaplatz, Hort Rathauspark.

Durch diesen Beschluss entstehen auf den Konten 1/240-511, 1/2402-511, 1/2405-511, 1/2406-511, 1/250-511, 1/2501-511, Bezüge VB Arbeiter, jeweils überplanmäßige Ausgaben in der Höhe von € 1.200,00. Diese werden durch Minderausgaben vom Konto 1/120-728, Sicherheitskonzept, € 1.200,00 und durch Mehreinnahmen vom Konto 2/381020+8202, Erlöse aus div. Märkten, € 2.400,00, und vom Konto 2/015+8291, Wiener Neudorf Card, € 3.600,00, bedeckt.

Diese antrags- und beschlussgegenständlichen Erweiterungen sind in dem diesem Antrag beigelegten und einen wesentlichen Bestandteil dieses Antrages darstellenden Dienstpostenplan eingearbeitet.“

Der Antrag wird einstimmig angenommen.

24)Dringlichkeitsanträge

Keine Anträge.

G) Beschlussfassung über:

Nicht öffentlicher Teil (gem. §47 Abs. 3 der NÖ GO)

Siehe Protokoll nicht öffentlicher Teil.

Ende der Sitzung: 21:19 Uhr

.....
Vorsitzender

.....
Schriftführer

Dieses Protokoll wurde in der Sitzung am
genehmigt - abgeändert - nicht genehmigt

.....
gf Gemeinderat

.....
gf Gemeinderat

.....
gf Gemeinderat

.....
gf Gemeinderat